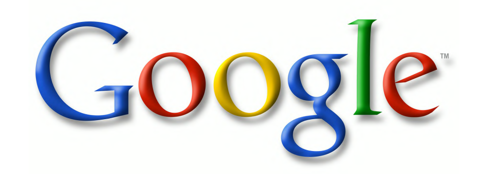






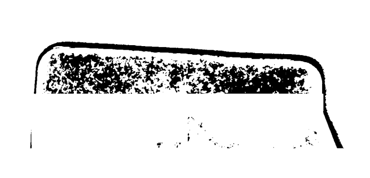












Historische Beschreibung der weltberühmten Universität

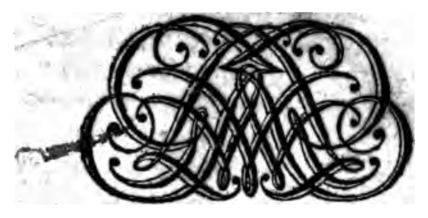


nebst

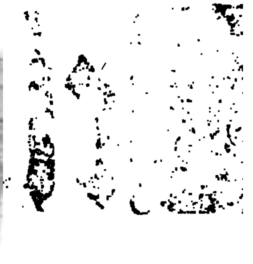
Einigen remarquablen Sachen und erlittenen fatis,

wie auch einer völligen Nachricht von ihrem am 4. Decembr. des 1709. Jahres solenn-celebrirten

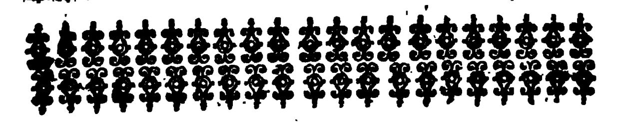
Dritten Jubel-Feste



Leipzig/ bey Johann Ludewig Gleditsch und M. G. Weidmann/ 1710.





Vorrede.

Geehrter Leser/

DEr Anfang zu der Historie der weltberühmten Universität Leipzig wurde bereits vor ihrem bevorstehenden Jubilæo gemacht. Nach diesem blieb er liegen/ weil die Zeit allzukurtz/ und die Messe noch einige Wochen ausgesetzet blieb. Itzo aber/ da mich die Herren Verleger wieder dran erinnert/ hab ich es vollends zu Ende gebracht. Was ich vor Bücher dazu consuliret/ kan niemanden unwissend seyn/ der in historia Patria nur etwas bekandt ist. Ich habe das gantze Werck in unterschiedliche Capitel eingetheilet/ und handelt das

I. Von dem Zustande der Universität zu Prage/ und derselben Zertheilung.

II. Von der Leipzigischen Universität Anfange.

III. Von ihren erhaltenen Privilegiis und andern Anordnungen.

IV. Von einigen Verbesserungen und Veränderungen derselben.

V. Von Verwechselung der Nationen.

VI. Von den Conciliis der Universität.

VII. Von den Facultäten derselben.

VIII.

Worbey ich auch diejenigen merckwürdigen Dinge/ so sich an diesem dritten Jubel-Feste sehen lassen/ mit eingeschlossen. Solte was dabey versehen seyn/ so beliebe solches der geehrte Leser durch seine Complaisance zu excusiren/ indem bey dergleichen Historischen Beschreibungen/ da offtermahls vielerley Veränderungen vorgehen/ die Accuratesse so gar genau nicht beobachtet werden kan. Vor solche Gefälligkeit wird mich der geehrte Leser jederzeit finden in dem Character

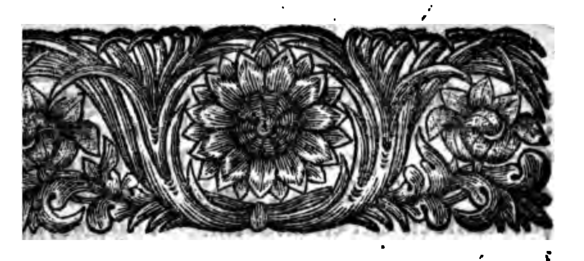
Seines

Leipzig den 1. Januar. 1710.

Ergebensten

M. G. C. Lehms.

Der



Der weltberühmten
Universität
zu
Leipzig
Historischen Beschreibung
Erstes Capitel.
Von dem Zustande der Universität zu Prage/ und derselben Zertheilung.

DEr schmertzliche Untergang eines Phoenixes dienet seinen Jungen zu einem erfreulichen Aufgange des Lebens/ und das mißgünstige Glück/ welches durch erschütternde Stürme oder fatale Grausamkeiten an einem Orte grosse Stücke eigen-

[illegible] Decisionum sive
rerum in Camera Imperiali Judica-
tarum Liber secundus, prodit
opera Adr. Gilmanni cum indice.
Francof. 1603. Pergbd. 1.

Matth. Consilia sive Responsa Juris
collecta a Frid. Pensoldo. Lips. 1612.
Pergbd. 1.

der volckreichsten/prächtigsten/ja/was am meisten/ der gelehrtesten Stadt in gantz Deutschland erhielt.

Sie hat um das Jahr 1360. ihren Ursprung genommen/und erkennet die von dem grossen Carl 791. auf Anstifften seines gewesenen Præceptoris Alcuini, angelegte Academie zu Paris vor ihre Mutter/und Käyser Carl den IVten als ihren Promotorem, welchem sie als einem Herrn/ der sonst wenig ruhmwürdiges in seiner Regierung/als dieses/ und das angeordnete fürnehmste Reichs-Grund-Gesetze/die güldene Bulle/verrichtet/ ihre Stifftung zu dancken hat.

Ein Regiment ohne löbliche Verordnungen und gute Gesetze ist kein Regiment / und daselbst der äusserste Ruin so gewiß zu befahren/als bey entrissenen oder ermangelnden Stützen der Untergang eines Hauses. Dieses wuste Carolus IV. oder es war ihm durch die klugen Stützen seines Reichs entdeckt worden; Deßwegen versahe er die Universität zu Prag nicht allein mit guten Gesetzen / sondern gab auch diese Verordnung/ daß das Corpus der gantzen Universität hauptsächlichen auf vier unterschiedlichen Nationen/ nemlich auf der Polnischen/ Sächsischen/ Bäyerischen/ und Böhmischen/beruhen solte.

Wie aber ein Vorzug vor andern / gesetzt auch / daß ihn alle Rechte und die Vollkommenheit in Künsten / Gelehrsamkeit oder Qvalitäten/ selbst approbiren / nichts als unausbleiblichen Haß erwecket / und der mißgönstige Neid / so sich doch bey anderer

Glückseligkeit den grösten Schaden zuziehen/ mit Freuden erstirbet/ wenn er nur denjenigen in die aufgestellten Schlingen eines nachdrücklichen Unglückes stürtzen kan / der ihm den Vorzug disputirlich zu machen suchet; also geschahe solches auch bey der Böhmischen Nation.

Sie sahe sich der Deutschen (welche die übrigen insgesamt in ihren Circkel einschloß/) nachgesetzet/ und da diese in Erwehlung eines neuen Rectoris oder Decani drey Stimmen konte hören lassen/ die Böhmen aber nur eine eintzige führeten; entstand erstlich ein geheimer Verdruß/ daß sie als Einheimische und Lands-Kinder / denen doch der Vorzug vornehmlich gehöre/ gleichsam nur so genannte Ja-Herren abgeben/ und nicht vielmehr das meiste selbst zu sprechen haben solten. Dem geheimen Verdrusse folgten mißvergnügte Minen / und diesen gar empfindliche Reden.

Die Deutsche Nation, welcher das Recht/ drey Stimmen zu führen / niemand mit Recht absprechen konte/ kehrte sich weder an der Böhmen mißvergnügte Minen/ noch an ihre empfindliche Reden; wohl aber theilete solche/ wenn hitzige Gemüther an einander geriethen/ Deutsche/ das ist nachdrückliche Schläge aus/ wie es in dergleichen Erbitterungen zu geschehen pfleget/ wenn zwey wiederwärtige Partheyen zusammen stossen. Das Mißvergnügen der Böhmen/ wurde hierauf mit einer listigen Politique verborgen gehalten/ und da sie kurtz hierauf die Anzahl ihrer Magistrorum und Doctorum ziemlich gestiegen sahen/ auch gar wohl abnehmen konten / daß wenig mit Gewalt zu erhalten/ und die ver-

langte

ngte drey Stimmen vielleicht tausend andre zu
rem Unglück auf sich ziehen möchten/cachirten sie
r Vorhaben/und meyneten bey reifflich überleg-
n Anschlägen alsdenn die Art des Donners an
h zunehmen / welcher in dem Augenblick zer-
)mettert/als er nur vernommen wird.

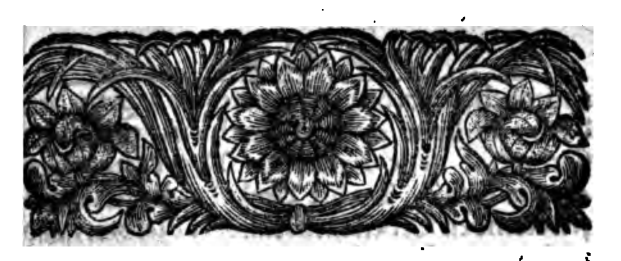
Sie konten lange Zeit zu keinem Entschlusse ge-
ngen/endlich wurde mit allerseits Bewilligung
i dazumahl beredter Mann/Nahmens M. Johann
uss auserlesen/das wichtige Werck zu heben/ und
en die drey Stimmen durch seine schmeichelnde
pen zu wege zu bringen/ welcher sich auch den
ugenblick zu dieser Verrichtung erklährete / und
n Böhmen mit einer glücklichen Expedition stat-
te. Es wurde diesem nach Anno 1408. als sich
en auf dem grossen Saale des Carolinischen Col-
gii eine starcke Versammlung von allen vier Na-
nen befand/ietzt erwehnter M. Huss angereitzet/
mehr sein längst beschlossenes Vorhaben auszu-
)ren/welcher auch in der Böhmischen Nahmen
) folgender Gestalt vernehmen ließ:

„Es hätte zwar weyland der hochlöbli-
„che und großmächtigste Käyser Carolus
„IV. bey der Fundation der Pragischen A-
„cademie allergnädigst versehen / und auf
„eine Zeitlang verstattet / daß Magistri
„und Doctores Deutscher Nation bey der
„Wahl eines neuen Rectoris, so wohl auch
„bey andern vorfallenden Consultationi-
„bus und Handlungen der Universität
„drey Stimmen haben möchten/ und
„sie/ die Böhmen/ nur eine; Solches

„aber wäre dazumahl fürnehmlich di
„ser Ursachen halber geschehen/ weil d
„Böhmische Nation zur selbigen Ze
„noch ziemlich schwach an Doctorib
„und Magistris gewesen wäre. Wenn s
„sich aber numehro stattlich vermeh
„und gebessert / daß ihrer eine zieml
„che Anzahl worden; so achteten sie
„den Rechten und der Billigkeit gemä
„daß ihnen hinführo drey Stimm
„eingeräumet würden/ und dageg
„den Deutschen nur eine verbliebe/ un
„solches so viel desto mehr/ weil Käys
„Carl die Pragische Universität der Par
„sischen in Franckreich gleich gestifft
„und geordnet/ da denn auch die Fran
„zosen/ als eingebohrne Lands-Kinde
„3 Vota hätten/ dagegen aber den Au
„ländern nur eines gelassen würde.

Der erste Anblick dieses M. Husses war de
Deutschen bereits verdrießlich. Und wo kan sich ei
Gemüthe gewinnen lassen/ wenn es auch zu Anneh
mung eines Vortrags entschlossen wäre/ sofern der
jenige/ durch dessen Lippen es geschiehet/alle gute Ge
dancke wieder einreisset/und tausend Affecten gebie
tet/ so alles umstossen/ was vorhero bereits gar wol
dazu disponiret gewesen? Wofern bey Uberredun
gewisser Sachen nicht eine Person auserlesen wird
auf welche man starck reflectiret/ oder die bereits di
menschlichen Gemüther hin und her zu lencke
ausgelernet/ ist es eine gantz unmögliche Sache / i
seinem Vorhaben zu reussiren.

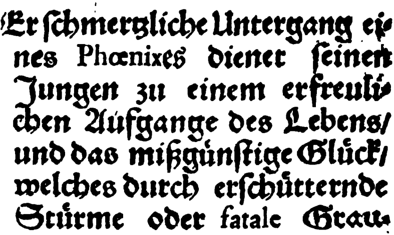
Nu



Der weltberühmten

Universität
zu
Leipzig
Historischen Beschreibung

Erstes Capitel.
Von dem Zustande der Universität zu Prage/ und derselben Zertheilung.



DEr schmerzliche Untergang eines Phoenixes dienet seinen Jungen zu einem erfreulichen Aufgange des Lebens/ und das mißgünstige Glück/ welches durch erschütternde Stürme oder fatale Grausamkeiten an einem Orte grosse Stücke eigen-

thümliches Erdreichs entreisset / geb
doch an dem andern durch ein gün
Schicksal neue Eylande. Wie kan es
anders seyn? Da die Veränderungen
sem elenden Leben unverändert bleiben
nichts den Sterblichen zu einer beständ
Regel dienen kan / als die unsterbliche
ständigkeit der weltlichen Dinge/müsse
in dem furchtbaren Donner ihr Glück
die Perlen aus offt wiederholten Blitze
Leben finden; viele durch die aufgesch
te Flüchtigkeit der trotzigen Wellen ih
ständige Glückseligkeit/ wie die grosse
ungeheurer Schiffe ihren sichern Cour
hen; viele in andrer entrissenem Blut
Kräffte bekommen; viele auch bey entf
nen Unruhen zu ihrer süssesten Ruhe
gen: Ich will mit einem Worte so v
gen: Ein fatales Verhängniß läßt die
schen offt durch andrer Gräber ihre A
Stelle besteigen/und viele Dinge durc
drer Untergang ihren prächtigen Au
finden.

Die Königl. Haupt-Stadt der Crone B
das weitläufftige Prag/ welches in dem 14
mehr eine kleine Welt/als eine Stadt zu seyn
lässet gleich ein trauriges Beyspiel zurück.
solches der erste beständige Aufenthalt der M
Deutschland / der Haupt-Sitz gelehrter M
und gleichsam ein in alle Länder strahlender
welcher viele Städte ihrer grösten Zierde be
die blühende Jugend an sich zohe / und der

der volckreichsten/prächtigsten/ja/was am meisten/ der gelehrtesten Stadt in gantz Deutschland erhielt.

Sie hat um das Jahr 1360. ihren Ursprung genommen/und erkennet die von dem grossen Carl 791. auf Anstifften seines gewesenen Præceptoris Alcuini, angelegte Academie zu Paris vor ihre Mutter/und Käyser Carl den IVten als ihren Promotorem, welchem sie als einem Herrn/ der sonst wenig ruhmwürdiges in seiner Regierung/als dieses / und das angeordnete fürnehmste Reichs-Grund-Gesetze/die güldene Bulle/verrichtet / ihre Stifftung zu dancken hat.

Ein Regiment ohne löbliche Verordnungen und gute Gesetze ist kein Regiment / und daselbst der äusserste Ruin so gewiß zu befahren/als bey entrissenen oder ermangelnden Stützen der Untergang eines Hauses. Dieses wuste Carolus IV. oder es war ihm durch die klugen Stützen seines Reichs entdeckt worden; Deßwegen versahe er die Universität zu Prag nicht allein mit guten Gesetzen / sondern gab auch diese Verordnung/ daß das Corpus der gantzen Universität hauptsächlichen auf vier unterschiedlichen Nationen / nemlich auf der Polnischen/ Sächsischen/ Bäyerischen/ und Böhmischen/beruhen solte.

Wie aber ein Vorzug vor andern / gesetzt auch / daß ihn alle Rechte und die Vollkommenheit in Künsten / Gelehrsamkeit oder Qvalitäten/ selbst approbiren / nichts als unausbleiblichen Haß erwecket / und der mißgönstige Neid / so sich doch bey anderer

Glückseligkeit den grösten Schaden zu
mit Freuden erstirbet/wenn er nur denj
in die aufgestellten Schlingen eines
drücklichen Unglückes stürtzen kan / de
den Vorzug disputirlich zu machen such
geschahe solches auch bey der Böhmischen N

Sie sahe sich der Deutschen (welche di
gen insgesamt in ihren Circkel einschloß/) na
tzet/und da diese in Erwehlung eines neuen
ris oder Decani drey Stimmen konte hören
die Böhmen aber nur eine eintzige führeten;er
erstlich ein geheimer Verdruß/ daß sie als
mische und Lands-Kinder/ denen doch der
zug vornehmlich gehöre/ gleichsam nur so ge
Ja-Herren abgeben/und nicht vielmehr das
selbst zu sprechen haben solten. Dem geh
Verdrusse folgten mißvergnügte Minen/ un
sen gar empfindliche Reden.

Die Deutsche Nation, welcher das Rech
Stimmen zu führen / niemand mit Recht a
chen konte/kehrte sich weder an der Böhmen
vergnügte Minen/noch an ihre empfindliche R
wohl aber theilete solche/wenn hitzige Gemüth
einander geriethen/Deutsche/das ist nachdrü
Schläge aus/wie es in dergleichen Erbitter
zu geschehen pfleget/wenn zwey wiederwärtige
theyen zusammen stossen. Das Mißvergnüg
Böhmen/ wurde hierauf mit einer listigen P
que verborgen gehalten/ und da sie kurtz hiera
Anzahl ihrer Magistrorum und Doctorum zie
gestiegen sahen/auch gar wohl abnehmen ko
daß wenig mit Gewalt zu erhalten/ und d

ngte drey Stimmen vielleicht tausend andre zu
rem Unglück auf sich ziehen möchten/cachirten sie
r Vorhaben/und meyneten bey reifflich überleg-
n Anschlägen alsdenn die Art des Donners an
ch zunehmen / welcher in dem Augenblick zer-
;mettert/als er nur vernommen wird.

Sie konten lange Zeit zu keinem Entschlusse ge-
ngen/endlich wurde mit allerseits Bewilligung
n dazumahl beredter Mann/Nahmens M. Johann
uss auserlesen/das wichtige Werck zu heben/ und
nen die drey Stimmen durch seine schmeichelnde
ppen zu wege zu bringen/ welcher sich auch den
ugenblick zu dieser Verrichtung erklährete / und
n Böhmen mit einer glücklichen Expedition flat-
te. Es wurde diesem nach Anno 1408. als sich
m auf dem grossen Saale des Carolinischen Col-
gii eine starcke Versammlung von allen vier Na-
nen befand/ietzt erwehnter M. Huss angereitzet/
mehr sein längst beschlossenes Vorhaben auszu-
ren/welcher auch in der Böhmischen Nahmen
) folgender Gestalt vernehmen ließ:

„Es hätte zwar weyland der hochlöbli-
„che und großmächtigste Käyser Carolus
„IV. bey der Fundation der Pragischen A-
„cademie allergnädigst versehen / und auf
„eine Zeitlang verstattet/ daß Magistri
„und Doctores Deutscher Nation bey der
„Wahl eines neuen Rectoris, so wohl auch
„bey andern vorfallenden Consultationi-
„bus und Handlungen der Universität
„drey Stimmen haben möchten/ und
„sie/ die Böhmen/ nur eine; Solches

„aber wäre dazumahl fürnehmlich die-
„ser Ursachen halber geschehen/ weil di
„Böhmische Nation zur selbigen Ze
„noch ziemlich schwach an Doctorib
„und Magistris gewesen wäre. Wenn si
„sich aber numehro stattlich vermehr
„und gebessert / daß ihrer eine ziemli
„che Anzahl worden; so achteten sie a
„den Rechten und der Billigkeit gemäß
„daß ihnen hinführo drey Stimme
„eingeräumet würden/ und dagege
„den Deutschen nur eine verbliebe/ un
„solches so viel desto mehr/ weil Käyse
„Carl die Pragische Universität der Pari
„sischen in Franckreich gleich gestifft
„und geordnet/ da denn auch die Fran
„zosen/ als eingebohrne Lands-Kinde
„3 Vota hätten/ dagegen aber den Aus
„ländern nur eines gelassen würde.

Der erste Anblick dieses M. Husses war de
Deutschen bereits verdrießlich. Und wo kan sich ei
Gemüthe gewinnen lassen/ wenn es auch zu Anneh
mung eines Vortrags entschlossen wäre/ sofern der
jenige/ durch dessen Lippen es geschiehet/alle gute Ge
dancke wieder einreisset/und tausend Affecten gebie
ret/ so alles umstossen/ was vorhero bereits gar woh
dazu disponiret gewesen? Wofern bey Uberredun
gewisser Sachen nicht eine Person auserlesen wird
auf welche man starck reflectiret/ oder die bereits di
menschlichen Gemüther hin und her zu lencken
ausgelernet/ ist es eine gantz unmögliche Sache / in
seinem Vorhaben zu reussiren.

M.

Nun war M. Huss den Deutschen ein Dorn
ren Augen / weil er eine gantz neue Lehre aus
Land in Böhmen einführete / und dadurch des
s Autorität zu schwächen und die Römische
he zu unterdrucken suchte / welcher diese auf das
ste widersprachen/und sie mit tausend Gegen-
nden anfochten.

Also standen nun zwey widerwärtige
theyen als erbitterte und einmahl aufgebrachte
en gegen einander. Die Böhmen verpflich-
n sich bey ihrem Huss zu leben und zu sterben/ ja
r desselben neue Lehre weiter auszubreiten/
aller Orten fortzupflantzen: Die Deutschen
machten solche aus allen Kräfften herunter/
uirten sich darüber/ und verschwuren sich un-
inander / so wohl in geistlichen als weltlichen
gen nicht einen Finger breit von ihren Lehren/
hten und Præeminenzien zu weichen.

Wenn das Band der Einigkeit in welt-
en Affairen einmahl zerrissen wird/ erfol-
nichts / als das entsetzlichste Unglück/und
es sonst die Hertzen zu sammen verknüpf-
werden die übrigen Stücke/ weil sie so
wer wieder zusammen zu bringen / als Ei-
und Diamanten zu zerreiben/ allein da-
gebraucht/ die durch Uneinigkeit zu Ein-
lassung der umgebrachten Leiber gebau-
Särge damit zu zubinden.

Die Deutsche Nation, so wegen Uneinigkeit
Gemüther das einmahl angeglommene Feuer
schädlichsten Erbitterung durch je mehr und mehr
u gegossenes Oel nährete / machte also auch

bey des M. Husses verdrüßlichem Antrage verdrüß-liche Minen/ stackte die Köpffe mit einem bittern Lachen zusammen/ und suchte numehr durch ein nachdrückliches Mittel den Böhmen die Führung dreyer Stimmen unmöglich zu machen.

Es entstanden diesem nach zu erst mündliche Disputen / von welchen man auf spitzige raillerien und endlich gar auf schimpffliche Worte verfiel. Diese waren den blitzenden Fincken gleich/so ein Behältniß von Pulver entzünden/indem sie alles in Feuer und Brand setzten. Denn numehr geriethen sie einander dergestalt in die Haare/daß mancher seine höchste Zierde/ nemlich den schönen Bart/ andern zu einer Beute überlassen muste. Ein grosser Theil wurde wegen allzuhefftiger Blindheit und Begierde dem andern zu Schaden in dem Collegio erdruckt / unterschiedliche tödtlich verwundet/ viele auch gar völlig aufgeopffert.

Sie verliessen hierauf das Collegium, aber nicht zugleich die entflammte Begierde / einander ferner aufzupassen und zu schaden. Denn wie ein kleines Feuer/wenn es noch in seinem engen Circkel eingeschlossen ist/ nicht so viel Schaden verursachen kan/als wenn sich die zuvor gedrückte Flammen völlig ausbreiten können; also geschahe solches auch allhier.

Alle Gassen und Strassen konten numehr blutige Merckmahl der erbitterten Studenten aufzeigen. Hier lag einer in den letzten Todes-Zügen; dort fiel einer durch des andern mörderisches Schwerdt. Hier hörete man ein jämmerliches Wehklagen/ und dort die entsetzliche Stimme:

Schlag

Schlag todt/schlag todt! Ja/was nur grausames zu erdencken/ konte man allhier beysammen finden. Viele/ so die Stricke des Finsterniß-liebenden Satans gefesselt/schwermten bey den dunckelen Schatten der Nacht alle Strassen durch /. und opfferten so schuldige als unschuldige Seelen ihrer rasenden Wuth auf.

Doch dieses war noch nicht genug/ daß die Strassen mit dem erkalteten Blute der jämmerlich Ermordeten besudelt waren / sondern es solten auch die vorbey fliessende Ströme der reinen Moldau ein ander beflecktes rothes Meer darstellen/ und ihre Grausamkeiten mit solchem gleichsam in dasselbe aufzeichnen; weil eine grosse Menge der in ihrem eigenen Blut erstickten Cörper den Fischen zu einer Speise dienen muste. Ich geschweige andrer Grausamkeiten/die noch weiter ausgeübet wurden.

Solcher Gestalt waren die Strassen in Prage gleichsam eine Wahlstadt der gebliebenen/oder/daß ich besser sage: ein Kirchhof vieler unschuldig-ermordeten Seelen/ und das 1408te. nebst einem Theil des 1409ten ein recht blutiges Jahr.

Das Blut klebte noch in ihren mordbegierigen Händen/als sich fast eine neue Gelegenheit ereignet hätte/noch mehrere Grausamkeiten zu verüben. Denn als dieser Academische Tumult/ die vielen Schlägereyen und entsetzlichen Mordthaten/ vor die Ohren Käyser Wenzels/mit dem Zunahmen des Faulen/gelangten/suchte dieser die gefährlichen Streitigkeiten nicht beyzulegen/ sondern vielmehr zu vergrössern. Er ließ zu dem Ende der Deutschen ein-

gegebene Klag-Schrifften ungelesen/ihre Querelen unbeantwortet/und alles / was zu der Universität äussersten Schimpff und Tort gereichen konte mit dem innigsten Vergnügen geschehen.

Die Deutsche Nation sahe dieses mit erbitterten Augen/aber doch stillem Hertzen an / und es schien numehr/als wolle ein fatales Verhängniß der Universität den endlichen Untergang prophecey en / da Käyser Wenceslaus seinen Mund-Koch zum Rectore Magnifico declarirte/und zugleich den Ausschlag gab: daß die Patricii nach Einrichtung der Bononischen und Parisischen Academie numehr drey Stimmen haben solten.

Wundre dich nicht / mein Leser / daß Käyser Wenceslaus den Grund so wenig aestimiret/ wodurch die Glückseligkeit eines Reiches am sichersten bestehen kan: Denn er hat diesen nicht allein so nachläßig angesehen/ sondern sich auch der Reichs-Affairen wenig oder gar nichts angenommen. Du kanst aus desselben Finessen/ dadurch er sich auf den Käyserlichen Thron geschwungen/zur Gnüge abnehmen / daß ihn mehr die dem Chur-fürstl. Collegio fast unzehlbar offerirte Zahl Ducaten/ wie bey den erstẽ Käysern sehr offt geschehen / als seine Qualitæten oder Meriten auf den Käyserlichen Thron erhoben. Wichtige Reichs-Geschäffte und die Entscheidung intricater Streitigkeiten schickte sich vor ihn/als einen andern Sardanapalum gar nicht / wohl aber seine Conduite vor Gelehrte; deßwegen muste auch dessen Mund-Koch die Stelle

des Rectoris Magnifici vertreten/und die gantze Universität auf das höchste prostituiren.

Doch ich wende mich wieder zu der Deutschen Nation, welche von des Wenceslai Ausschlage etwas vernommen/ und deßwegen höchstbegierig auf die Publication seines gefaßten Urtheils wartete. Diese erfolgte 1409. und zwar zu Ausgange des Monats Januarii, in einer grossen Versammlung aller Nationen/ aber nicht zu aller Vergnügen. Denn die Deutschen und Polen bißen über solchem ungerechten Urtheil die Zähne zusammen / und da sie bereits vorher sehen konten / daß kein Mittel zu einer Vergleichung/ und zu ihrem Rechte wieder zu gelangen/ faßten sie so geschwinde / als einmüthig diesen Schluß / Prage gantz und gar zu verlassen/ verbanden sich auch zu desto mehrer Versicherung/ und daß die einmahl gefaßten Gedancken nicht wieder hintertrieben würden/ durch einen nachdrücklichen Eyd-Schwur.

Wiewohl/daß ihrem ehrlichen Nahmen nicht irgends nach derselben Abzuge eine schändliche Blame möchte zugezogen werden /wurde eine grosse Versammlung aller Nationen angestellet/bey welcher sie / in Gegenwart aller Magistrorum und Doctorum der Academie, nebst den vornehmsten Häuptern der Stadt Prage / die Insignia eines Rectoris, nehmlich das Siegel der Universität mit den Statutis und Matriculn, mit geziemender Protestation, durch den damahligen und letzten Rectorem ihrer Nation, M. Henning Boldenhagen, am 11. Maji des Mittags um 1 Uhr nieder legten/ und nach Verfliessung weniger Tage in solcher Menge aus Prage

fortzo-

forteilleten / daß in kurtzer Zeit an Magistris, Doctoribus, Baccalaureis und Burschen / auf 20000. oder / wo dem Hageco, einem Böhmischen Scribenten / mehr zu glauben / 44000. der Stadt Prag das letzte adjeu sagten / und aus einer der volckreichesten Academischen Versammlung fast eine wüste Einöde machten.

Ein solch unersetzlicher Stoß wurde der Carolinischen Universität durch die innerlichen Erbitterungen und Zerrüttungen versetzet; Ja die künfftigen Zeiten entrissen ihr vollends bey den Hussitischen Kriegen allen Glantz / welcher noch einen kleinen Schimmer der vorigen Glückseligkeit sehen lassen; Und itzo wird man gar die Rudera des vorigen Auffenthalts der Musen erster Deutschen Universität / und des Haupt-Sitzes gelehrter Männer / kaum mehr spühren.

Das Andere Capitel.

Der Leipzigischen Universität Anfang.

WJe aber aus des einen Unglück gar offt ein neues Glück hervor sprosset / und dasjenige andern zu einer heilsamen Panacee gereichet / was vielen ein Gifft gewesen; also hat auch die Universität zu Leipzig aus dem entsetzlichen Unglück der Pragischen ihr völliges Glücke finden müssen.

Denn als eine so erstaunende Menge gelehrter Männer das ihnen sonst angenehm gewesene Prag verließen/und viele nunmehr daselbst ihre beständige Wohnung zu nehmen gesonnen/ wohin sie das Glück und ihre Neigung führen würde; begab es sich gleichfals/ daß eine grosse Anzahl/so man über 2000. schätzet/unter Anführung zweyer vornehmen Schlesischen Männer und Doctorum Theologiæ, mit Nahmen Johann Hoffmann / gebürthig aus Schweinitz / und Johann Otto von Münsterberg/ sich nach Leipzig machten / und diesen angenehmen Ort zu einem neuen Sitz der Gelehrten zu erwehlen resolviret waren.

Die Leipziger/wie sie sich durch ihre Höffligkeit und andere gefällige Qvalitäten ietzo fast in der gantzen Welt renommiret/liessen auch dazumahl gegen die Neu-Ankommenden eine solche Gütigkeit verspühren / daß sie keine Reue überfallen durffte / das ihnen zeither so feindselig gewesene Prag mit dem gefälligen Leipzig verwechselt zu haben. Es wurden dieselben demnach ihre Gemüther ie mehr und mehr gefesselt / und endlich der völlige Schluß gefasset / sich beständig in den hohen Schutz-Herrn Friedrich/ des Streitbaren/ zu begeben/und um dessen unveränderte Gnade mit geziemender Submission anzuhalten.

Der Weise Friederich/ (welchem seine erstaunende Helden-Thaten/die fast alle Verwunderung der Menschen übertroffen/ den Nahmen des Streitbaren/und seine unvergleichliche Qualitäten und merckwürdige Treu gegen das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich nach die-

sen

sen den Titul des Ersten Chur-Fürstens dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen wege gebracht/) hatte an dem unterthänigen E chen dieser exulirenden Gelehrten ein gnäd Wohlgefallen / und weil ihm nicht unbekan was Academien einem Lande vor unbeschreibli Nutzen zuziehen/ und was dahero vor Glückse keit entstehe; war derselbe so fort bedacht/ sie nebst nem Herrn Bruder Wilhelm wohl zu accom diren/ und so wohl mit nothdürfftigem Unterh als auch andern Freyheiten/ zu begnadigen.

Hierzu wurde er nun nicht allein durch die redte Zunge dieser Gelehrten/ sonder auch aus ein eignen Antriebe/ und Feindschafft gegen die H ten/ mit welchen er dazumahl grosse Kriege gef ret/ und ihnen einen recht grossen Verdruß zu ern sen/ angereitzet/ die von Prag Angekommenen a zunehmen / sie wohl zu verpflegen / und jenen zeigen: Er habe ihnen die köstlichsten Kleinodi und den Kern der gelehrtesten Leute entzogen.

Solchergestalt hat die weltberühmte Unive tät Leipzig ihren Anfang genommen/ und ihren sten Grundstein allein den Schlesiern / n lich oben gedachtem Johann Hoffmann u Johann Otto von Münsterberg / zu danck Doch dieses nicht allein; sondern sie haben auch i denjenigen Geldern / so sie annoch zu Prage / Schlesischen Nation destomehr fortzuhelffen/ sammlet/ das Collegium B. Virginis gestifftet/ u erbauet/ ja was am meisten zu bewundern der n aufgerichteten Universität so gar ein Dorff in Sch sien/ der grosse Tintz genannt / aus sonderbah

Gr

osität verehret/welches der Schlesischen Na-
ihrer Nutzung auch in den folgenden Zeiten
setzet gewesen ist.
ınmehro hatte Leipzig etwas anziehendes an
ıd man sahe die Zahl der Studenten ie mehr
ıehr vermehret/entweder daß die gute Anord-
daselbst von allen Menschen approbiret wur-
r daß die Höffligkeit der Einwohner die Da-
nmenden so bald und glücklich fesseln konte.
st Meissen und Sachsen wurden nunmehr
stlicher und prächtiger Diamant/der andern
llein vortrefflichen Glantz/sondern auch un-
eiblichen Nutz darreichte; Ja in kurtzer Zeit
ı viele Länder ihre Gelehrten der Universität
g zu dancken.
s ist auch nichts mehr in der Welt/ wel-
ein Reich fester stützen kan/ als Gelehrte/
ichts anders/so solche zeugen kan/als A-
ıien. Academien sind das rechte Trojani-
Pferd/ aus welchen der Kern der galante-
und qualificirtesten/ ja der haupt-gelehrte-
Leute hervorkommet. Academien sind
rbahre Mütter / so nicht weniger ge-
kte/als kluge Leute gebähren. Academi-
ind die festeste Stütze aller Länder / und
tärckesten Seulen einer Republique, und
ts ist mächtiger / ohnmächtigen Län-
aufzuhelffen/ als Academien. Das itzo
der dickesten Finsterniß barbarischer und
issender Völcker benebelte Griechenland
n unglückseliger Zeuge davon. Als die
ia darinnen den höchsten Flor erreichet/

Krieg

stieg solches auch biß zur höchsten Gl
ligkeit. Reichthum und Splendeur verm
sich mit ihm; Vergnügen und Lust küßte
als zwey geliebte Schwestern/und man
be von dem Delphischen Oraculo so wenig
man wolle/ so sage ich doch: Daß es in
chenland an den klügsten Männern seine
gefunden / und admiriret wurde. Abe
ein jämmerlicher Anblick erschrecket
nicht itzo bey ihrem verstellten schönen A
sichte. Die herrlichsten Wissenschafften
klügsten Verfassungen berühmter Mä
haben lange ihre Verwesung gefun
Der vorige Reichthum und Splendeur ha
itzo das beständige Bildniß eines unbe
digen Mondens an sich genommen ;
gnügen und Lust liegen in verächtli
Sclaven Fesseln/ und die oracula, so die ga
Welt erstaunend machten/verwüstet und
stöhret.

So einen fatalen Periodum haben offt
irrdischen Sachen / und so plötzlich und
schwinde muß dasjenige fallen/ was doc
langsam in die Höhe gestiegen.

Das Dritte Capitel.

Von der Universität Leip
erhaltenen Privilegiis und andern
ordnungen.

Es ist gewiß/ daß ein Schiff ohne Steuer und Ruder gar bald ein Raub erzürnter Winde und aufgebrachter Wasserwogen seyn würde; noch gewisser/ daß ohne Sonne die Erde bey den dickesten Nebeln Egyptischer Finsternisse keine Erde/ sondern vielmehr ein Chaos seyn würde/ so vor Erschaffung der Welt in der grösten Unordnung gelegen; am allergewissesten/ daß ein Regiment ohne löbliche Regeln/Gesetze und Anordnungen/ mehr eine confuse Vermischung allerhand guter und böser Dinge/ als eine angenehme Augen-Vergnügung seyn würde.

Dem hochlöblichen Stiffter der Universität Leipzig war dieses mehr als zuwohl bekandt/ deßwegen gieng dessen Absehen gleichfalls dahin/ das Academische Regiment in einen pompeusen und beständigen Flor zu bringen. Zu dem Ende wurde nicht allein auf herrliche Privilegia gedacht/ sondern auch von Einräumung gewisser Plätze zu Collegiis geredet.

Nun war es dazumahl entweder eine aufgebrachte Gewohnheit/ oder ein heiliger Aberglaube der Menschen: es könne eine Universität so wenig ohne des Pabsts Confirmation und Approbation, als ein Leib ohne Seele/ bestehen; sie könne sich auch keiner beständigen Glückseligkeit und glücklichen Beständigkeit getrösten/ wenn man ohne desselben Beystand ein so wichtiges Vorhaben auszuführen gesonnen; Deßwegen wolte auch der Streitbahre Friedrich/ als ein Herr/ in dessen Seele das helle

Licht des Evangelii noch nicht aufgegangen / so
gleichfalls beobachten / und sich um die Päbst
Confirmation bewerben.

Es wurde diesemnach eine Gesandschafft in
sem Absehen nach Rom geschicket / indessen
mit den Räthen und Landes-Ständen / nebst
ziehung der Bischöffe zu Meissen / Merseburg
Zeitz / wie auch der ankommenden Magistrorum
Doctorum, dahin gesonnen / die Universität in
blühenden und beständigen Flor zu bringen.

Da solches eben mit nicht unglücklichem Su
verrichtet wurde / gelangte von dem damah
Pabste Alexandern den Vten die begehrte Co
mation nach erwünschtem Verlangen an / wo
alle Anstalt gemacht wurde / die erste Solen
durch volckreiche Einweihung zu begehen.

Hierzu wurde nun der Montag nach dem e
Sonntage des Advents / nehmlich der 2. Decem
damahliger Zeit (und nicht / wie Herr Peifferus
der letzte November) ausersehen / in dem Tho
Kloster eine Congregation von den berühmt
und vornehmsten Leuten / wie auch aller von
angekommenen Magistrorum, Doctorum und S
denten angestellet; erstlich die Fundation öffen
hergelesen / und hernach die Päbstliche Confirma
als ein kräfftiges Macht-Wort gleich beygefüg

Vielleicht geschiehet dem geneigten Leser
pläsir, wenn wir die Fundation in nachfolgen
Worten gleichfalls hinzusetzen.

In Nomine Domini, Amen!

Ad honorem omnipotentis DEI gloriosæq; Virginis Mariæ, ac totius Cœlestis Curiæ, nec non ad utilitatem S. Matris Ecclesiæ atq; pro salute animarum nostrarum, & progenitorum nostrorum, & circum vicinarum terrarum & gentium, quæ procul sunt ob profectum, Nos Fridericus Senior, & Wilhelmus, Fratres Germani, Divinâ favente Clementiâ, Düringiæ Landgravii, Marchiones Misnensium & Comites Saxoniæ Palatini, pro felici incremento Universitatis Studii Lipzensis, Privilegiis, Statutis & gratiis sedis Apostolicæ privilegiati & confirmati, sicuti in literis Apostolicis desuper datis & concessis plenius continetur, præhabitis super hoc maturâ

Im Nahmen des HErrn/Amen!

Wir von GOttes Gnaden Friedrich der Aeltere und Wilhelm/Gebrüder / Landgraffen zu Thüringen / Marggraffen zu Meissen und Pfaltz-Graffen zu Sachsen / befehlen / setzen und verordnen/ zu Ehren des allmächtigen GOttes / der glorwürdigen Jungfer Mariæ und aller Heiligen ; wie auch zu Nutz der H. Kirche unsrer Mutter ; zum Heil und Wohl unsrer Seelen / und unsrer Vorfahren/ der umliegenden / und weitentferneten Länder und Völcker; ja zu glücklicher Aufnahme der Universität Leipzig / welche mit des Apostolischen Stuhles Privilegiis, Statutis und andern Gnaden-Zeichen versehen und confirmiret worden / (wie in dem Apostolischen oben erhaltenen und verliehenen Briefe weitläufftiger enthalten) nach vorhergegangener reif-

deliberatione & consiliis Episcoporum, Doctorum, Magistrorum & Prælatorum; accedente nihilominus consensu & voluntate honorabilium Magistrorum in prædictâ nostrâ Universitate pro nunc constitutorum & degentium, volumus, statuimus & ordinamus, quod perpetuò in ipsâ Universitate sint quatuor Nationes, videlicet Misnenses, Saxones, Bavari, Poloni.

Item ordinavimus & ordinamus, quod prædictæ quatuor Nationes in Consiliis Universitatis & Examinibus Facultatis Artium, in emolumentis, cæterisque dispositionibus, in dictâ Universitate habendis & faciendis, per omnia sint æquales.

Item in dictô oppidô pro prædictâ Universita-

sen Uberlegung und
rathschlagung der Bi
se/ Doctorum, Mag
rum und Prälaten :
nicht weniger der in v
vorgesagte Universitä
itzt gesetzten und leb
hochzuehrenden Mag
rum Beystimmung
Bewilligung : Da
derselben Universitä
ständig vier Natione
sollen / nehmlich Me
Sachsen/ Bäyern /
len.

Wir haben auch
ordnet und ordnen /
auf gemeldeter Univ
vorgesagte vier Nat
wenn Academische
schläge / und Exam
Facultate artium ge
werden/ oder von T
serungen und Aufn
wie auch andern An
deliberiret wird/ du
einander gleiche sey
len.

Wir haben auch in
ter Stadt zur Auf

te ad incrementum ejusdem, instituimus & fundavimus duo Collegia, quæ nominantur Collegia Principum, unum vocabitur Majus, aliud vero Minus: pro quibus duas domos donavimus, & adsignavimus pro lectionibus, disputationibus cæterisque actibus scholasticis inibi exercendis. Et easdem Domus Collegiorum ab omnibus Losungis, Exactionibus, Contributionibus, Steuris, Juribus, Oneribus & à subjectione Civium oppidi præfati libertamus & ad commodum prætactæ Universitatis, de certâ nostra scientia gratiose incorporamus & libertamus.

Item, quod Magistri Doctores & Studentes eò libentius ad dictum studium confluant, studeant & laborent, deputavimus pro Viginti Magistris stipendia seu

vorhergedachter Universität zwey Collegia verordnet und gestifftet / welche die Fürsten-Collegia benahmet werden/und führet das eine den Nahmen des Grossen/ das andre aber des Kleinen: darzu haben wir zwey Häuser geschencket und bestimmet/ worinnen die Lectiones, Disputationes und andere Academische solennitäten sollen gehalten werden. Solche Collegien Häuser befreyen wir zugleich von allen oneribus (wie sie Nahmen haben mögen) und wollen sie aus sonderbahrer Gnade zu der Universität Nutzen hiemit einverleibet haben.

Wir haben ferner / die Magistros, Doctores und Studenten in selbigen/ zu desto grössern Fleiß und Arbeit auffzumuntern / vor 20. Magistros Stipendia oder ein beständiges Salari-

salarium perpetuum, quingentorum florinorum, quos annuatim de Camera nostra persolvere volumus, juxta ordinationem infra scriptam, quousque tantum in perpetuis reditibus poterimus, iisdem providere, & quam primum poterimus, de Censibus perpetuis ipsis curabimus providere.

Item volumus & ordinamus, ut in Majori Collegio sint duodecim Magistri, quorum quilibet pro salario habebit triginta florinos annuatim; inter quos debet esse unus Magister sacræ Theologiæ, qui ultra prædictam summam habebit triginta florinos omni anno: & sic prædicti duodecim Magistri, in totâ summa trecentos nonaginta florinos habebunt.

Item volumus quod in Minori Collegio sint octo Magistri, de quâlibet Natione duo, quorum

rium, nemlich 500. Fl stimet/und sollen solch unten geschriebener nung jährlich aus u Cammer gezahlet w Solche wollen wir/ und geschwinde wi können/ von unsern künfften und Renten zahlen lassen.

Wir befehlen uns nen weiter / daß i grossen Collegio 12. Magistri seyn; solchen b men wir jährlich 30 zum Salario, die jeder ihnen bekommen soll ter diesen aber verl wir einen Magistru Theologiæ, welcher über die vorbesagte S me 30. Floren alle zu gewarten; und al le gemeldete 12. Magi allem 390. Floren h

Wir befehlen auc in dem kleinen Colle Magistri seyn / und von jeder Nation zwe

quilibet pro salario habebit annuatim duodecim florenos.

Item, ex certis motivis, absque præjudicio antè dictæ nostræ ordinationis, de consensu Nationum, Misnensis & Polonorum, disposuimus, quod Natio Saxonum, in Minori Collegio pro nunc debeat habere quatuor Magistros, sic quod Misnenses & Poloni, ad complacendum nobis, condescendant ipsis in duobus. Et hæc dispositio hujus Articuli, duntaxat ad annos qvatuor perdurabit. Item quod si intra dictos quatuor annos aliquis dictorum quatuor Magistrorum cederet vel decederet, alius ejusdem Nationis capiatur. Quibus quatuor annis lapsis, extunc nos hujus Articuli ordinationem seu dispositionem immutandi, vel ulterius continuandi, absque cu-

ter welchen ein ieder jährlich 12. Floren zum Salario bekommen soll.

Wir haben ferner aus gewissen Ursachen/ ohne Præjudiz unserer vorgesagten Verordnung/ von der Meißnischen und Polnischen Nation Zusammenstimmung/ verordnet; daß die Sächsische Nation vorietzo in dem kleinen Collegio 4. Magistros haben soll/so/daß die Meißner und Polen/uns einen Gefallen zu erzeigen / nur zwey darinnen haben. Solche Verordnung dieses Artickels soll aber nicht länger als 4. Jahre stehen. Ferner / daß so binnen diesen 4. Jahren einer von den 4. gesagten Magistris abgienge oder gar stürbe/ ein anderer aus eben dieser Nation seine Stelle bekleide. Und wollen wir uns nach Verfliessung dieser 4. Jahre völlige und freye Macht vorbehalten

jusque Nationis contradictione, plenam & liberam habebimus facultatem.

Item est intentionis & voluntatis nostræ, quod Magistri, qui recipiuntur pro nunc ad Collegia, ordinem secundum senium Magisterii sui observabunt. Cætera verò statuenda & observanda in Universitate nostrâ stabunt ad arbitrium nostrum. Etsi aliqua dubia in præmissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, hæc omnia arbitrio nostro & voluntati reservamus.

Cujus ordinationis pronunciatio facta fuit, Anno M. CCCC. IX. secundâ Feriâ post primam Dominicam Adventus Domini, horâ quasi no-

die Verordnung dieses Articels entweder umzustossen oder ohne einiger Nation Widersprechen zu verlängern.

So ist auch unser Wille und Absehen/ daß bey denjenigen Magistris, so anietzt in den Collegiis angenommen worden/ die Jahre sollen beobachtet werden/wie sie in das Magisterium gekommen. Das übrige / was noch bey unserer Universität zu ordnen oder zu setzen/ soll alles unserer Disposition überlassen seyn. So auch gleich einige Dubia in vorhergegangener Anordnung solten remarquiret werden oder noch etwas zu thun seyn/ dieses alles wollen wir gleichfalls unsern Gutachten und freyem Willen vorbehalten.

Die Proclamation dieser Verordnung ist geschehen im Jahr des HErrn 1409. am andern Tage nach dem ersten Sonntage der Zukunfft des HErrn / fast

um 9.

mâ, in Refectorio Canonicorum Regularium Coenobii S. Thomæ in Lipzik, præsentibus Serenissimis Principibus prænominatis, una cum Episcopis, Prælatis, Magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter & vocatis.

um 9. Uhr/ in dem Refectorio der Canonicorum Regularium des Klosters zu S. Thomæ, in Beyseyn der Durchlauchtigsten vorher genenten Fürsten/ nebst den absonderlich dazu ersuchten und beruffenen Bischöffen/ Prälaten und Magistris, die solche verrichten müssen.

Als nun die von beyden Durchlauchtigsten Fürsten geschehene Verordnung so wohl mit den Augen als Hertzen aller Anwesenden approbiret wurde/ ließ man denselben auch die Päbstliche Confirmation oder dessen Bestättigungs-Brieff/ so den 9. Sept. des 1409ten Jahres zu Pisa in Italien gegeben worden/ in nachfolgendem Inhalte vernehmen.

* * *

Alexander Episcopus, Servus Servorum DEI, ad perpetuam rei memoriam.

IN eminenti dignitatis Apostolicæ speculâ, ex superni dispensatione consilii, licet immeriti, constituti ad cunctas

* * *

Alexander Bischoff/ ein Knecht aller Knechte Gottes/ zu ewigem Gedächtniß.

WIr/ die wir aus göttlichem Rathschlusse/ obgleich unwürdig/ die höchste Päbstliche Würde erlanget/ sind als ein allge-

Christi fidelium regiones; nostræ vigilantiæ creditas, earumque profectus & commoda procuranda, tanquam Pastor Universalis gregis Dominici, speculationis, quantum nobis ex alto conceditur, favorabiliter extendentes, fidelibus ipsis ad quærendum literarum studia (per quæ Divini Nominis fideique Catholicæ cultus protenditur, Justitia colitur, tam publica, quam privata res, geritur utiliter, omnisque prosperitas humanæ conditionis augetur,) libenter favores gratiosas impendimus, & oportunæ commoditatis auxilia liberaliter impartimur.

Considerantes itaque fidei puritatem & devotionem eximiam, quas dilecti filii, Nobiles Viri, Fridericus & Wilhelmus Germani, Landgravii Thuringiæ, Marchiones

meiner Hirte der (stenheit bey allen Ch chen Ländern/ so u Aufsicht anvertrau derer Aufnehmen zu achten wir verordne so viel als uns gö Krafft verleihet / gnädig dahin be daß wir ihnen bey chung der freyen (durch welche die GOttes/und der C sche Glaube ausgeb die Gerechtigkeit ge habet/so wohl das ne/als privat-Wese dem grösten Nutze waltet / und der Q stand der mensch Glückseligkeit ver wird) gantz willi Gnade/ und alle und Wege/solche zu dern/freywillig anw

Indem wir nun d ständigkeit in dem C lischen Glauben / u ungemeinen Eyfer gen/ welchen die ge Söhne und Edlen ren/ Friedrich und

ienses & Comites	helm/Gebrüder/Landgra-
ini Saxoniæ, ad Nos	fen zu Thüringen/Marg-
Apostolicam Sedem	grafen zu Meissen und
re dinoscuntur, &	Pfaltz-Grafen zu Sach-
ntes, quod illas ad	sen/zu uns und dem Apo-
Romanam Ecclesi-	stolischen Stuhle tragen/
Matrem cunctorum	zugleich auch hoffen/ daß
um & Magistram	sie durch die erlangten
mplius debeant au-	Freyheiten und Privilegia,
ntare, quo per Nos	mit welchen sie von uns
amEcclesiam se con-	und der Kirche sonderlich
rint gratiis & pri-	beehret werden/die Päbst-
iis Apostolicis spe-	liche Kirche als die Mut-
s honorari. Pen-	ter aller Gläubigen noch
s quoque, quod in	mehr vermehren werden.
m oppido Lipzik,	Zugleich auch betrachten/
burgensis Diœcesis,	daß ihre Stadt Leipzik/
accepimus populoso	Merseburgischen Gebie-
e & spatioso, ac in	tes/(wie wir vernommen/)
fertili, & sub aere	an einem volckreichen/
erato consistente, &	weiten und auch frucht-
alibus, pro frequen-	baren/ wie nicht weniger
ltitudine hominum,	gesunden und mit allen Vi-
omnibus, veluti a-	ctualien zur Nahrung
ui benedixit Domi-	und Erhaltung einer gros-
apto & cujus oppi-	sen Menge Volcks und in
& incolæ sunt ho-	andern Dingen gleich als
s civiles, in mo-	einen Acker/ den GOtt
bene dispositi;	der HErr gesegnet hat/
que circa dictum	versehenem Orte/ darin-
dum sunt multa loca	ne die Einwohner höffliche
erabilia & amœna,	und qualificirte Leute seyn/

wohlbes-

nec non prima illa, sub ditione dictorum fratrum florente, Pax & securitas (ut frequenter vigeat abundantius in eadem) ita quod dictum ad hoc, ut in illo vigeat Generale Studium, Natura rerum Mater etiam propriè ordinaverit.

Præmissis igitur diligenter attentis & concurrentibus nostro cum eorundem fratrum in hac parte desideriis ad hoc, quod hujusmodi generale Studium in eôdem oppido annuente Domino cunctis temporibus vigeat, & ut speramus felicia semper recipiat incrementa, ut ad illud multi de ipsorum fratrum Dominiis, & etiam alii undicunque declinent, ibi in S. Theologiæ, & utriusque Juris, nec non in Medicinæ, & in septem liberalium artium & omnium licitarum Facultatum *studiis inhærendo*, volen*tesque illuc accedere*, in ... numero, Magi-

woselbst auch um be... Stadt viel lustige un... genehme Gegenden ... der edle Friede in voll... mener und erwünschte... cherheit besitzet / gleic... von Natur dazu ve... net sey / daß daselbst ... Hohe Schule aufgeri... würde.

Als haben Wir / ... fleißiger Uberlegung ... vorhergehenden ... dieser Brüder Beg... in dem Stücke gebil... daß in derselben Sta... allen Zeiten eine ... Schule florire / und ... wir hoffen / ie mehr ... mehr glücklich zuneh... daß sich Viele da... aus ihrem Gebiete / ... auch andere allenth... einfinden / sich daselbs... Theologie und be... Rechte / wie auch der M... cin und den freyen Kün... nebst aller Facultäten ... läßigen Studiis erge... daß man daselbst in ... ser Menge Magistros ... ctores und viele in ... besagten Wissensc...

os, Doctores nec non
os sufficienter instru-
s, in scientiis & Facul-
ibus ante dictis reperi-
t legere, disputare, nec
n alios actus exercere
olasticos, prout in U-
versitate Studii Parisi-
is & aliis Generalibus
idiis fieri consvevit.
Quibus quidem Ma-
tris, Doctoribus at-
e aliis, legentibus, &
exercentibus, pro tem-
re in scientiis atque Fa-
ltatibus ante dictis
oppidô memoratô, ipsi
fratres, de habitaculis &
triis convenientibus,
tempore provide-
nt, prout (sub spe, ut
jusmodi desiderium
eum, per Clementiam
is Apostolicæ comple-
tur) viginti Magistris
eisdem Artibus, vel,
i causa exercendi se, in
dem oppidô in Arti-
s & aliis scientiis hu-
modi ad illud decli-
eunt, de vitæ necessa-
& stipendiis conve-

und Facultäten wohl er-
fahrne Leute antreffe/
welche lesen / disputiren/
und andere Academische
Actus, wie auf der Parisi-
schen und andern Univer-
sitäten zu geschehen pfleget/
ausüben.

Solche Magistros und
Doctores, nebst andere
Professores, und zur Zeit in
vorher gesagten Wissen-
schafften und Facultäten
sich übende / werden beyde
Brüder in gemeldeter
Stadt mit gebührenden
Wohnungen und Unter-
halt versorgen/ wie sie denn
auch (in Hoffnung daß
solchergestalt die Clemenz
des Apostolischen Stuhls
ihrem Begehren beypflich-
ten werde) zwantzig Ma-
gistros in solchen Künsten/
oder die sich zum Disputi-
ren und andern Wissen-
schafften in solcher Stadt
schicken / zeithero mit nö-
thigen Lebens-Mitteln
und Stipendiis gebührend
versehen haben/ und auch

nienter hactenus providerunt, & etiam in futurum providere proponunt.

Pensantes etiam alias commoditates quam plurimas, quas idem oppidum ibidem opportunas fertur habere. Ex quibus profecto elicitur, quod multò magis, cultore Dominô, proficiet, florebitque prædictum oppidum, si tantis privilegiis & singularibus præsidiis sedis antedictæ decoretur.

Cupientes denique, ut ipsum oppidum (quod divina bonitas etiam Cleri convenienti multitudine ac tot gratiarum donibus insignivit, & aliorum bonorum multiplicium fœcunditate ditavit, locique amœnitate non modicâ circumcirca ut præmittitur, decoravit) fiat Mater ibidem studere volentium, ex cujus fœcundis uberibus lac mellifluum su-

in Zukunfft zu versch[...] erbiethen.

Darzu kommen [...] viel andere Beque[...] keiten welche dieser [...] viel Gutes zuziehen [...] den. Aus diesen [...] man klar/ daß vor[...] Stadt mit dem B[...] de GOttes um desto [...] wachsen und blühen [...] de/wenn sie mit solch[...] vilegiis und sonderb[...] Schutze des erstge[...] Apostolischen Stuh[...] ehret würde.

Endlich begehren [...] daß diese Stadt ([...] GOtt mit vielen O[...] Leuten und andern [...] den-Gaben gezieret [...] vielerley Gütern re[...] begabet/ und rings [...] mit vielen lustigen [...] versehen) eine säu[...] Mutter der daselbst [...] dierenden werde/ vi[...] ge/ qualificirte und in [...] cherley Facultæten g[...] irte Leute/ als ihre K[...] auferziehe/ und ein fli[...]

nt pro tempore abundater, virosque produ- consilii maturitate rspicuos, virtutum reditos ornatibus, ac apjus diversarum Facultum dignitatibus erutos, atque inibi Fons sit entiarum irriguus, de jus plenitudine hauant universi liberalius ibidem imbui cupintes documentis.

Ad hunc itaque uniersalem profectum, proter præmissa, studio que solicitudinis extati, ac etiam prædictoum Fratrum, super hoc Nobis humiliter supplicantium devotis in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem Divini Nominis, & Cathoae fidei propagationem, exaltationem quoue ipsius Romanæ Eclesiæ, autoritate præsenum statuimus, & etiam rdinamus, dictisque ratribus de speciali graâ concedimus, ut in eo-

er Brunn aller Weißheit- und Wissenschafft-liebenden sey.

Da Wir nun aus väterlicher Sorgfalt/ und vorgesagter Brüder demüthigem Ersuchen/ zu diesem allgemeinen Nutzen und Aufnehmen bewogen worden; so setzen und ordnen wir zur Ehre GOttes und Fortpflantzung der Catholischen Religion/ krafft gegenwärtiger Zeilen/ und lassen besagten Brüdern aus einer sonderbahren Gnade zu/ daß in ihrer Stadt beständig eine Hohe Schule sey/ worinnen die Theologie/ beyde Rechte/ nemlich das Geistliche und Weltliche/ wie auch

die

dem oppidô, de cæterò sit Studium Generale, illudque perpetuum, in Theologiâ, ac utroque Jure, videlicet Canonico & Civili, ac etiam in Medicinâ & Philosophia, & in Facultatibus ante dictis quoque Magistri & Doctores, nec non alii Graduati, & studentes ibidem gaudeant & utantur omnibus Privilegiis, libertatibus atque immunitatibus, concessis docentibus & studentibus in eisdem scientiis & Facultatibus, in aliis Generalibus quibuscunque; Et insuper Eosdem fratres, maximè cum (prout etiam nonnullorum fide dignorum relatione didicimus) Studium ipsum, ac Doctores, Magistros & alios Studentes, hujusmodi pro tempore intendant manutenere ac defensare, nec non ob profectus publicos, quos exinde futuros esse speramus, amplioribus favo-

die Medicin und P[illegible] phie tractiret werd[illegible] auch in vorgesagten [illegible] täten die Magistr[illegible] Doctores, wie nicht[illegible] ger andere graduirt[illegible] sonen und Student[illegible] Privilegien und F[illegible] ten geniessen/ welch[illegible] Lehrenden und Ler[illegible] in eben diesen W[illegible] schafften und Fac[illegible] auf andern Hohen [illegible] len verliehen werden[illegible] auch diese Brüder [illegible] uns glaubwürdig [illegible] tet worden) dahin b[illegible] seyn/ die Universität[illegible] auch Doctores, Ma[illegible] und andere Stud[illegible] auf diese Zeit zu besc[illegible] und zu vertheidigen[illegible] auch wegen öffen[illegible] daher entsprieß[illegible] Wohlfahrt sonderb[illegible] begnadigen; als vero[illegible] wir aus eben dieser [illegible] rität/ daß diejenige[illegible] nach Verfliessung e[illegible] Zeit in derjenigen Fa[illegible] auf die sie sich geleg[illegible] promoviren würdig[illegible]

prosequi intenden-
utoritate eadem or-
mus, ut illi (qui pro-
temporis, in eodem
iô, brabeum in eâ
tate, aut in illâ scien-
in quâ studuerunt,
ierint obtinere, sibi-
locendi licentiam, ut
erudire valeant, ac
isterii seu Doctora-
onorem ac Bacca-
atus gradum petie-
ipendi per Magi-
n vel Magistros, ac
tores illius Facultatis
ientiæ, in quâ exa-
tio fuerit facienda)
opo Mersburgensi,
nti protempore de-
t præsentari. Qui
em Episcopus pro-
endos hujusmodi,
Magisterii, vel Do-
tûs honorem, juxta
um ac consvetudi-
qui super talibus in
generali bus Studiis
vantur, gratis, pure
e & sincere, omni do-
raude, livore & dif-
ate cessantibus, exa-
re studeat diligen-

und die Freyheit zu lehren und anderen zu lesen / oder den Gradum Magisterii, Doctoratus oder Baccalaureatus durch Magistros, oder Doctores ieder Facultät/ welche zum examiniren bestimmet / anzunehmen gesonnen/) dem zur Zeit lebenden Bischoffe in Merseburg sollen vorgestellet werden. Solcher Bischoff soll nun die Candidatos Magisterii oder Doctoratus nach der Art und Weise/ welche bey dergleichen Dingen auf andern Academien beobachtet wird/ umsonst / ohne einige Affecten oder Zeit-Verlust fleißig examiniren; und so er sie zu Annehmung des Gradus, nach welchen sie streben vor tüchtig und gelehrt genug erkennet (welches wir seinem Gewissen anheim stellen) ihnen freye Macht in gedachter Stadt gebe/ solchen anzunehmen. Und zwar solcher Gestalt/ daß diejenigen / so durch eben diesen Bischoff vor tüchtig

ter! Et si eos ad gradus ad quos assequi desiderant, in scientiis & Facultatibus ipsis sufficientes doctos, dignos & idoneos esse reperiat (super quibus ejus Conscientiam oneramus) ipsis præsentatis licentiam hujusmodi in Studio oppidi memorati recipiendi concedat liberam facultatem. Ita etiam, quod illi, qui per eundem Episcopum sufficienter approbati fuerint, ac docendi licentiam, & honorem hujusmodi obtinuerint ab eodem, ut est dictum, ex tunc absque alio examine, & approbatione aliâ legendi & docendi, tàm in dictô oppidô, quam in singulis aliis Generalibus Studiis, in quibus volunt legere & docere (statutis quibuscunque contrariis, juramento, nec non Apostolicâ vel quæcunque firmitate aliâ roboratis, ne quaquam obstantibus) plenam & liberam habeant potestatem.

erklähret worden sind / und von ihm so wohl freye Macht zu lehren / und den Ehren-Tittel erhalten / wie bereits gedacht worden / von nun an ohne ein anderes Examen oder Approbation so wohl in dieser Stadt / als auf andern Academien zu lesen und zu doeiren / (worinnen ihnen keine Statuten und Gesetze / wie sie gleich der Pabst selbst verliehen / oder durch eines andern Bestätigung wären bekräfftiget worden / sollen zu wieder oder verhinderlich seyn) völlige und freye Macht haben sollen.

Dam-

Et insuper dictum E-
iscopum Mersburgen-
em, existentem pro tem-
ore hujusmodi Studii
Cancellarium, autoritate
præfata constituimus, &
tiam deputamus, volen-
es, quod omnibus Privi-
egiis, potestatibus & Fa-
ultatibus, uti, & illas ex-
rcere libere & licitè va-
eat, pro bono & felici
tatu dicti Studii, & suo-
um membrorum, nec
ion legentium & Stu-
lentium in eodem op-
iido, in scientiis & fa-
ultatibus ipsis pro tem-
ore, ac in illos, & in il-
a, quibus alii Cancella-
ii aliorum generalium
studiorum, ex privilegiis
Apostolicis gaudent, &
uomodolibet potiuntur.

Nulli ergò omninò
ominum liceat paginam
Nostri Statuti, Concessio-
is, deputationis & vo-
untatis infringere, aut
i ausu temerario con-
raire. Si quis autem hoc
ttemptare præsumserit,
ndignationem Omni-

Damit auch über die-
ses die Universität mit ih-
ren Gliedern/ so wohl Pro-
fessoribus als Studenten/
alle verliehene Privilegia
und Freyheiten/ wie auch
solche frey und öffentlich
zu gebrauchen vergönnet/
desto sicherer und geruhi-
ger genüssen mögen/ so ha-
ben wir gedachten Bi-
schoff zu Merseburg zu ei-
nem Academischen Cancel-
lario aus vorhergesagter
Autorität erwehlet und
ausgelesen. Ihm auch
die Aufsicht mit der Juris-
diction und allem / so dazu
gehöret / zu üben / völlige
Gewalt übergeben.

Es lasse sich also nie-
mand gelüsten / dieses ver-
liehene Privilegium anzu-
tasten / oder demselben
freventlicher Weise zu wie-
derstehen. Solte sich a-
ber jemand solchem zu
wiederstreben vorse-
tzen / so machen wir ihm
hier-

potentis DEI & Beatorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Pisis quinto Idus Septembris, Pontificatus nostri Anno primo.

hiermit kund und offenbahr/ daß er sich die Ungnade des grossen GOttes wie auch des H. Apostels Petri und Pauli zuziehen werde. Gegeben zu Pisa den 9. Sept. Im ersten Jahr unsrer Päbstlichen Regierung.

Nach erlangtē Privilegiis wurde nunmehr von den Durchlauchtigsten Stifftern dahin gesehen / alles und iedes solchergestalt anzuordnen / daß die Ehre des grossen GOttes und der neuen Universität Wachsthum möchte vermehret werden. Zu solchem Ende wurden die vier Nationes in die Meißnische/ Sächsische/ Bayerische/ und Polnische eingeschlossen. Zu der ersten musten sich alle Meißner/ Thüringer/ Ober- und Niederlausitzer; zu der andern die Magdeburgischen / Halberstädtischen / Bremischen/ Verdenischen/ und Hildesheimischen Kinder / nebst dem Churfürstenthum Brandenburg/ den Königreichen Dännemarck und Schweden/ Engelland/ Schottund Irrland/ wie auch den Holsteinern Mecklenburgern / Lauenburgern und denen aus Pommern gebürthigen; zu der dritten alle West- und Ost-Francken/ nebst den Königreichen Spanien/ Portugall und Franckreich/ alle Niederländer/ Ober- und Unter-Pfälzer/ Bayrer und Schwaben/ Oesterreicher/ Bamberger/ Steyermärcker/ Kerndter/ Tyroler/ Würtzburger/ [illegible]schen / nebst denen aus den drey geistlichen Fürstenthümern/ Maynz / Trier und Cölln.

gebürtigen; zu der vierdten aber sämmtliche Polen/ Böhmen/ Ungarn/ Mähren/ und Schlesier rechnen und zehlen.

Nach gemachter Eintheilung der Nationen wurde auch darauf gedacht/ die Universität mit tüchtigen Professoribus und gelehrten Männern zu versehen/ auch alles ferner hin anzuordnen; daß sie niemals das fatale Verhängniß einer schleunigen Verwesung oder unglücklichen Zerrüttung sehen möchte. Und da berühmte Academien sowohl eines Oberhauptes als die Welt einer Sonne vonnöthen haben/ wurde M. Johann Otto von Münsterberg aus Schlesien (dessen Bildniß bey dieser Beschreibung zu finden/ am Montage vor S. Barbaræ des 1709ten Jahres zum ersten Rectore Magnifico erklähret/ ja das Glücke schmeichelte ihm noch mehr/ und er wurde unter denjenigen Magistris und Doctoribus, welche Prag mit Leipzig in seiner Gesellschafft vertauschet/ und sich bey der neuen Universität hatten immatriculiren lassen/ zu der Würde eines Pro-Cancellarii auserseheh/ die er auch höchstrühmlichst verwalter.

In der Philosophischen Facultät aber wurde ein Decanus erwehlet/ und traff diese Ehre M. Henricum Bernhager/ einen Sachsen / welchem ein ansehnlicher Theologus, Vincentius Gruner gebürtig aus Meissen / so nicht wenig zu vollkommener Einrichtung der neuen Universität geholffen/ das folgende Jahr succedirete. Ein gleiches folgte in der Juristischen und Medicinischen Facultät/ wiewohl man keine rechte Gewißheit hat/ wenn und wie solches geschehen. Eben so ist es auch in der *Theologischen* beschaffen/ und ist ungewiß/ wer

der erste Decanus gewesen/ weil dieselben nur Anno 1543. aufgezeichnet zu finden. Unter and guten Verordnungen war auch diese; daß / da Professores auf dem Thomasser-Kirchhofe und in gantz kleinen Häusern sich accommodiren/ daselbst ihre Collegia halten musten/ihnen nach di zwey grosse und bequeme Gebäude/nemlich das in Ritter-Strasse befindliche grosse Fürsten-C legium, und das in der Peters-Strasse steh kleinere Fürste Collegium (so heute zu tage das trinum benahmet wird / und den Juristen zu ih Academischen Freyheiten überlassen worden/) geräumet und zu ihrer Nutzung ohne einige aufgelegte Onera und dem Rath gegebene risdiction, völlig eingeräumet.

So wurden auch zu der Nationen desto bess Commodität bey der neuen Universität un schiedliche Collegiaturen gestifftet / und wurde grosse Collegium mit zwölff Collegiaten/ nem aus ieder Nation mit dreyen versehen. A wohl die Meißner und Polen anfänglich in sem Collegio ieder nur eine Collegiatur geh und aus unterthänigem Respect und andern erl lichen Ursachen gegen die Durchläuchtigen S ter conniviret / daß die Sachsen vier Stel verwaltet; biß nach der Zeit die Anzahl der Coll aten in ieder Nation auf ein gleiches vergli worden.

Unter denen in solche Collegiaturen gesetzten gistris war nun einem ieden 30. Gülden ausg tzet/der aber die Stelle eines Magistri Theolo vertreten muste/hatte 60. Gülden zu seinem Sala hingegen die im kleinen Collegio befindl

egiaten nur mit 12. Gülden Meißnischen
rths contentiret wurden.

Denn wir diese Zeit gegen die ietzige über-
n/so muß man sich billig wundern / und
encken / daß die Menschen dazumahl
weder nicht so viel oder so magnifique ge-
set / keine prächtige Gastereyen ange-
let und mit den delicatesten Confituren und
eisen tractiret; oder daß man dazumahl in
göldenen Zeit gelebet/ und viel Geld bey
kauffung der Lebens-Mittel menagiren
nen. Das letzte statuiret L. Schneider in
er Leipzigischen/ Chronic p. 284. und ent-
ket: daß man dazumahl ein Pfund Fleisch
4. Pfennige / eine Mandel Eyer um 8.
nnige/einen Scheffel Korn um 3.4.5. Gro-
n / ein paar Schue um 6. Groschen / eine
nne Wein um 6 Pfennige oder zum höch-
um 1. Groschen; das Bier aber um 2. o-
3 Pfennige habe ankauffen können/ wel-
s gewiß eine güldene Zeit vor Studen-
gewesen/und manchem einen Appetit und
unsch erwecken möchte: Daß auch ietzi-
Zeit solche Gefälligkeit unter Wein-
encken zu finden wäre.

Weiter setzet ietzt gedachter Schneider;
; die Professores dazumahl ausser der Ehe
ebet/ und damit vieler Unkosten / so das
uen-Zimmer unentbehrlich machet/ über-
en gewesen; ihren Tisch nebst den Stu-
ten in denen Collegiis gehabt /und dafür
chentlich kaum 7. Groschen haben zahlen
ffen/die iezo manchem Studenten wohl

auf eine Mahlzeit aufgehen/ wenn er durch den angenehmen Geruch wohl zugerichteter Speisen offters zu einem recht sonderbaren Appetite gereitzet wird. So habe ihnen auch die Einführung fremden Biers in grosser Menge manche menage verschaffet/ und viel Geld in dem Beutel zurück gehalten.

Noch weiter berichtet er/ daß die so angenehmen Accidentien sich dazumahl auf ein Hohes belauffen/ und die Privat-Lectiones nicht wenig dazu contribuiret. Denn ieder Bursæ Magister hätte es gleichfalls jährlich auf ein ziemliches bringen können. Daneben wären gewisse resumptores Lectionum publicarum gewesen/ welche den Auditoribus zu Hause die öffentliche Lection wiederholet/ und dadurch noch manchen Recompens an sich gebracht. die Lectiones publicæ wären daselbst auch gratis, und nicht gratis gelesen worden/ sondern wenn sie sich geendiget/ (welches in einem halben Jahre hätte geschehen müssen) wären gewisse Taxatores derselben gewesen/ so auf Treu und Glauben ein jedes Collegium hätten schätzen müssen; worauf die Studenten auch raisonable bezahlet/ und keine unnöthige und beschwerliche Schulden gemachet. Endlich haben sie auch aus den Depositionibus, Examinibus und Promotionen ein ziemlich Stück Geld gezogen/ von welchem sie nach damaliger Zeit galant und plaisirlich leben/ etwas zu ihrem Nutzen/ und der Anverwandten besten hinlegen/ auch bedürfftigen

en Studenten etwas mittheilen/und da-
arch ein ansehnliches Werck stifften kön-
en: fället also die Verwunderung leicht da-
in/ wie dazumahl mit so wenigem Gelde ih-
e Nahrung und Stand doch propre genung g
eführet worden.

Das Vierdte Capitel.

Von einigen Verbesserungen und Veränderungen der Academie.

Auch die herrlichsten Gesetze müssen offt ei-
ne Reformation erdulden/und das Gemähl-
de/ welches die Kunst mit eigener Hand ver-
fertiget zu haben scheinet/ muß sich doch
wohl auf das neue des Mahlers kunstreichem
Pinsel unterwerffen.

Die aufgerichtete Universität zu Leipzig so numeh-
ro die vortrefflichsten Anordnungen und Privilegia
iereten/muste sich solcher gleichfalls unterwerffen.
Denn ob gleich anfangs in dem grossen Collegio
zwölff Collegiaturen gestifftet/und zu solchen aus
jeder Nation unter den oben genannten Vieren
drey tüchtige und qualificirte Personen auserlesen
worden sind; so ist doch nach der Zeit eine mutation
damit vorgegangen/ und haben zu besserer Bestel-
lung der Universität 2 Professores Medicinæ auf
Chur-und Fürstliches Gutachten nebst der Colle-
giaten völligem Consens die Einkünffte 2 Collegiatu-
ren in dem grossen Fürsten-Collegio an sich ge-
bracht; welches desto besser zu ersehen/ wir Chur-
fürst Friedrichs II. genannt des Gütigen und

seines Herrn Bruders Herzogs Wilhelms Anno 1438. gemachte Verordnung hier gleichfalls beyfügen wollen. Es lautet aber solche folgender gestalt:

* * * * * *

PRimo statuimus, volumus & ordinamus, ne de cætero præfata (Medica) Facultas in lectionibus deficiat, ut in Collegio nostro Majore apud S. Nicolaum, duæ Collegiaturæ proxime vacantes, in perpetuum sint pro duobus valentibus Doctoribus in Medicinis reservatæ. Et quod ad eas sumantur duo Medici, non habita distinctione Nationum, qui legendo singulis diebus proficere poterint, ac in cæteris actibus Scholasticis in ipsorum Facultate, utiliter præesse. Debent quoque duo illi Medici, cum Collegiateris dicti Collegii ...

DAmit die Medicinische Facultät in den öffentlichen Lectionibus nicht ermangele/ setzen/ befehlen und verordnen wir zu erst/ daß in unsrem grossen Collegio bey S. Nicolai, die nechsten zwey aufstehende Collegiaturen vor zwey tüchtige und geschickte Doctores Medicinæ sollen aufgehoben seyn; und daß zu selbigen zwey Medici ohne eintzigen Unterschied der Nationen genommen werden/ welche täglich lesen/ und ihrer Facultät bey andern Academischen Actibus nützlich vorstehen können. Es sollen auch diese 2. Medici mit den übrigen Collegiaten des besagten Collegii Majoris, so sie in selbiges mit eingenommen werden/ ihr Einkommen theilen

Majoris, in singulis obventionibus participare, si in Collegio stare elegerint: alias in solo Corpore Collegiaturæ debent esse contenti. Item volumus & ordinamus, ut octo Collegiaturæ in nostro Collegio præfato maneant, quoad Dispositionem Nationum, ordinatione laudabili hactenus observata. Sed quoad residuas duas Collegiaturas, servetur terminus inter Nationes, ita ut nunc his, nunc illis juxta ordinationem de iisdem provideatur.

Quoniam vero naturalis expostulat ratio, Jurisque Dispositio idem profitetur, ut hi cæteros pinguiori præcellant Stipendio, quos labor expectat prolixior, fructusque utiliter alios facit anteire: hinc est, quod volumus, statuimus & ordinamus, ut

len/wo aber dieses nicht geschicht/sollen sie allein mit der ordentlichen Jahres-Besoldung der Collegiatur zu frieden seyn. Hernach befehlen und verordnen wir/ daß nach bißheriger löblich gehaltener Anstalt der Nationen in unserm Collegio 8. Collegiaturen behalten werden. Was aber die andern 2. Collegiaturen anlanget/ soll es damit also gehalten werden/ daß von selbigen bald diese bald jene Nation nach gemachter Anstalt versorget werde.

Und dieweil so wohl gesunde Vernunfft als Recht erfodert/ daß diese vor andern ein reicheres Beneficium erhalten/ welche so wohl mühsamere Arbeit haben/ als grössern Nutzen zu wege bringen/ so befehlen/setzen und verordnen wir/ daß diejenigen 2. Physici, welche vor den ü-

brigen

hi duo Physici, qui ad legendum singulis diebus legibilibus præ exteris sunt Collegiatis adstricti, ultra obventiones Collegii Majoris habeant Stipendium duarum Collegiaturarum, in Collegio nostro Minori apud S. Petrum proxime vacantium, quas & nos per præsentes, pro eis reservamus in perpetuum. Ne vero deficiat numerus Magistrorum Collegii ejusdem, statuimus, volumus & ordinamus, ut ad præfatas duas Collegiaturas, duo adsumantur Artium Magistri, Nationum tamen debitâ servatâ distinctione, qui in Cameris ac singulis aliis ejusdem Collegii obventionibus (solis corporibus Collegiaturarum pro Medicis, ut præmittitur; reservatis) cum aliis prætacti Collegii Collegiatis, participare debeant[illegible]arie & admitti;

übrigen Collegiaten verbunden sind/ täglich zu lesen/ über die Einkünffte so sie aus dem grössern Collegio zu ziehen/ ein Beneficium aus den nechsten zwey vacanten Collegiaturen unsers kleinern Collegii zu S. Petri sollen zu gewarten haben/ welches wir auch durch gegenwärtiges ihnen beständig vor zu behalten versprechen. Damit aber die Anzahl der Magistrorum in eben demselben Collegio niemals ermangele/ so setzen/ befehlen und verordnen wir/ daß zu besagten 2. Collegiaturen auch 2. Magistri Artium doch mit gebührendem regard der Nationen genommen werden/ welche alles Einkommen dieses Collegii mit desselben Collegiaten (doch also/ daß das Corpus oder die gantze Jahres-Besoldung/ wie vorhergehet/ allein den Medicis gelassen werde) völlig theilen. Daß sie so lange Tischfrey seyn/ biß ihnen selbst/ oder eine[n]

...intque in omnibus one-...ibus mensæ, donec eis, ...ut alicui eorum, in corpore provisum fuerit, penitus exonerati. Cum verò aliquis, cujuscunque Nationis fuerit, de aliis sex cum corpore Collegiaturæ integraliter præbendatus decesserit, ad locum hujus, primus istorum duorum, in corpore succedat, ac uni, de Natione defuncti, de illius loco, sub expectatione corporis, & sic deinceps provideatur, ut sic Magistrorum antiquus servetur numerus.

einem der Ihrigen die völlige Jahres-Besoldung gereichet wird. Solte auch einer von den andern mit der gantzen Jahres-Besoldung der Collegiatur begabter, er sey, welcher Nation er wolle, mit Tode abgehen, so soll der erste unter den beyden an seine Statt die völlige Jahres-Besoldung erhalten, einer aber aus des verstorbenen Nation an dessen Stelle kommen, so der nechste zur gantzen Jahres-Besoldung, und dann auch weiter bedacht werden, damit also die gesetzte Zahl der Magistrorum beständig erhalten werde.

Solchergestalt sind nun in dem grossen Collegio von der Zeit dieser Ordnung an, 2 Professores Medicinæ ohne gemachten Regard der Nationen aufgenommen worden. Diesen ist nun ihrer freyen Disposition überlassen worden, ob sie sich zu habilitiren und bey dem Collegio zu bleiben gesonnen, oder nicht. Das erste hat ihnen alle Beneficia und Einkünffte mit andern Nationalibus gedachtes Collegii zuwege gebracht, das andre aber allein das Corpus, oder die bey der Stifftung geordnete jährliche Besoldung zu nehmen vergönnet.

Nebst den Einkünfften des grossen Collegii haben die gesetzten 2. Medici oder Physici von 2 Collegiaturen des Collegii Minoris die Corpora, d. i. jeder 12 Gülden erhalten/ so man den jüngsten 2. Collegiaten entzogen. Und eben dahero kommt es: daß im selbigen Collegio etliche von den Collegiaten Corporei, als die ältesten Sechse / etliche aber nehmlich die 2. jüngsten Incorporei genennet werden. Jene haben die vollkommene Frucht alles Einkommens zugenüssen/ diese aber müssen mit den Locariis, Cerevisiatura und andern Accidentien zu frieden seyn.

Was sonst die 500. Gülden anlanget/ so man den Collegiaten jährlich aus der Cammer gereichet/ist von höchst-gedachten Chur- und Fürsten resolviret worden / der Academie die sonst benahmten alten Dörffer Kötzschin/ Merckowitz und Hohe Heyde zu ihrer Nutzung abzutreten und zu übergeben/welches auch also erfolget ist.

Ein Blitz begleitet gemeiniglich den andern/ und eine Veränderung gebieret viel andere; deßwegen zohe auch diese Mutation künfftig eine neue nach sich.

Das grosse Collegium hatte noch 10 National-Collegiaturen übrig behalten/worunter 8. nach Art und Weise der bey der Stifftung publicirten Verordnung von 2. Personen iederzeit verwaltet wurden/ 2. aber unter den Nationen Wechsels-Weise herum giengen. Geschahe es/ daß der Todt oder eine würdigere Stelle einen Meißner oder Sachsen abfoderte succedirte ihm entweder ein Bayer oder Pohle/und besatzte also dessen erledigte Stelle wer.

Dies

Diese unveränderte Abwechselung aber wurde Hertzog George zu Sachsen / welcher sei[nem] den 17. Sept. Anno 1500. zu Embden in Ost[fri]eßland erblichenen Herrn Vater Hertzog [Al]brechten in der Regierung folgte/zu einer wech[sel]hafften Veränderung/da er die beyden Collegi[atu]ren/so zeithero Wechsels-Weise herum gegan[gen]/den Nationen entzohe / und sie 2. Professoribus [Jur]is zueignete. Seine Verordnung davon lautet [von] Worte zu Worte also:

Von GOttes Gnaden / Wir Hertzog George zu Sachsen / Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / etc. etc. Thun männiglich mit diesem unsern Briefe zu wissen. Als wir vergangener Zeit mit wohlbedachtem Muthe und aus fleißiger Betrachtung zu sonderlicher Ehre / Nutz und Gedeyen der hochlöblichen Universität in unserer Stadt Leipzig eine Ordnung und Statut gemacht / wie es mit fleißigem Lesen / guter Lehr und andern löblichen Ubungen soll gehalten werden. Wenn aber in derselbigen Ordnung etliche Articul melden / daß aus der Juristen Universität 2. Doctores mit zwey Collegiaturen versehen / und zu Collegiaten aufgenommen werden sollen / als haben

ben wir bey uns bedacht / dieweil sie dergestalt verordnet und aufgenommen worden / daß sie sich nebst andern Collegiaten mit Tisch und andern Wesen / bey einander enthalten solten / solches aber berührter unsrer Ordnung / daß die Juristen ihr Wesen allein haben sollen / entgegen ist. Darum wir im allerbestenmit denen angezeigten Collegiaten Handlung gehabt / und sie vermocht / daß sie für sich und ihre Nachkommen bewilliget und zugesagt / daß sie nun und hinförder zu ewigen Zeiten / für alle Gerechtigkeit / so obberührten 2. Collegiaturen zustehet / siebentzig alte Schock in unser Amt Leipzig reichen und überantworten sollen. Dargegen wollen wir zween Doctoribus angezeichneter Juristen-Facultät / die wir darzu verordnen werden / alle Jahr aus bestimmtem Ammt / siebenzig Gülden / unserer gangbaren Müntze vor den Genieß berührter zwo Collegiaturen / überreichen und bezahlen lassen. Dieselbige zween Doctores zwo Lecturen im Rechten / wie sie ihnen aufgeleget werden / halten und

versor

versorgen/und also mit ihrem Wesen von andern Collegiaten abgesondert seyn sollen. Und ob Sachen vorfielen/darzu die Collegiaten solcher zween Doctorum Raths und Beystandes bedürfftig seyn möchten/das sollen die Doctores, in Ansehung/daß sie solchen obberührten Genieß/von denen Collegiaten haben/zu leisten sich nicht verweigern. Zu Urkund ꝛc. Gegeben zu Leipzig/am Donnerstag nach Galli im 1504. Jahr.

Damit blieben im grossen Collegio 10. Colle-
en/nemlich acht Nationales und zween Medici
die Arth und Weise/so wir ietzo gemeldet ha-
. Die zween Juristen aber sind gäntzlich vom
llegio abgesondert/ und haben desselben wegen
t mehr/als der Præposituræ magnæ zu geniessen/
che unter beyden Collegiis und der Juristen-
ultät ein Jahr um das andere verwaltet wird/
also in drey Jahren einmahl herum kommet.
bestehet aber dieselbe in Verwaltung der drey
n genannten alten Dörffer Kötzschin/
rckowitz und Hoheheyde/davon der Præpo-
jährlich an Geld und unterschiedlichen Victua-
sein gewisses Einkommen hat.

Das Fünffte Capitel.

Von Verwechselung der Nationen.

WAs vor Länder eigentlich zu einer ieden Nation gehören/ist bereits oben gemeldet worden: ihre Abtheilung ist auch von Zeit der Fundation an über hundert Jahr unverrückt geblieben/ Hertzog George aber hat endlich dieselbe verändert und verwechselt/worzu ihm dieses Gelegenheit gegeben.

Die Polnische und Sächsische Nation schien zu seiner Zeit fast ausgestorben ; die Meißnische und Bäyerische aber eine fruchtbare Mutter/ welches dieser Uberfluß/ und jener Mangel/ sattsam bezeugete. Beyden abzuhelffen/und solche in eine richtige Egalité zu bringen/machte Hertzog George diese Verordnung/so auch noch heute zu Tage observiret wird/daß von selbiger Zeit an / die Ober-und Unter-Pfaltz von der Meißnischen genommen/und der Polnischen einverleibet ; von der Bayerischen aber Westphalen/ das Cölnische und Trierische Ertz-Bißthum/ mit den Stifftern Münster/ Oßnabrück/ Paderborn/Minden und alle Niederlande gezogen/ und der Sächsischen Nation zugeschrieben werden solten. Sie bestehet aber in folgenden Worten:

Nachdem die Hochgebohrne Fürsten/unsere Vor-Eltern und Vorfahren seeliger und löblicher Gedächtniß im An-

richtung dieser löblichen Universität/ vier Nationen/als Misnensium, Bavarorum, Saxonum und Polonorum ausgesetzet/und was vor Land und Gegenheiten zu einer ieglichen Nation gehörig seyn solten verordnet/ und ihnen dennoch vorbehalten/ ob solcher Nationen halben Gebrechen vorfallen/ und Aenderungen von nöthen seyn möchten/ daß solches in ihrem und ihrer Nachkommen Gefallen und Willen stehen solte. Und so wir denn ietzo befunden/ daß durch Aufrichtung der neuē Universitäten/ in angezeigten Nationen fast grosse Ungleichheit vorfället/ dieweil wenig Sachsen und Polen allhier gefunden werden/ und dieselbige gleich so viel Nutzungen auf ihren Theil/ als die andern/ und noch vielmehr haben und gebrauchen wollen/ dadurch die Universität in Abfall kömmt. Darum so wollen und ordnen wir/ daß von der Meißnischen Nation die sechs Städte/ und das Land in Ober- und Niederlausitz solle genommen/und zu der Polnischen Nation geschlagen werden

 den

den/ doch also/daß die/so itzt die Nation Polonorum seyn / das Collegium B. Virginis, und was dazu gehöret/ zuvoraus vor sich behalten/ und die/ so itzo zu derselbigen Nation geschlagen/ daran nichts gewarten sollen. Und von der Bäyerischen Nation Westphalen/Cöllnisch und Trierisch Bisthum/ und alle Niederlande sollen gezogen werden/ und hinführo der Sächsischen Nation zugethan seyn. Das wir also/doch biß auf unser / oder unser Erben wiederruffen / dermassen wollen gehalten haben.

Aus dieser Veränderung der Nationen ist sonderlich in acht zu nehmen/ daß die Ober- und Unter Lausitzer/ ob sie gleich zu den Polen und Schlesiern gerechnet werden/dennoch keinen Antheil an dem Frauen-Collegio, (welches die Schlesier / wie oben gedacht/von dem zu Prage gesammleten und zu ihrem Nutzen aufgehabenen Gelde erbauet) zugewarten. Die Lausitzer haben zwar offters die Intention gehabt/sich mit unter die Candidaten ietztgedachten Collegii zu mischen/ weil aber diese zu desselben Erbauung/ und der Collegiaten Unterhalt/ohne anderer Menschen Beytrag / vornemlich aber Johann Otto von Münsterberg/ der erste Rector hiesiger Academie, das allermeiste beygetragen/ ist ihre Bemühung umsonst und

verge-

vergebens gewesen/ und die Schlesische Nation hat solches Collegium nebst allen Einkünfften gantz allein behalten/ worinnen die gnädigste Verordnung Hertzog Georgens zu Sachsen sie noch mehr confirmiret und bestätiget hat.

7. Es sind aber in diesem Collegio fünff Collegiaten/ nemlich vier gebohrne Schlesier und ein Preusse / weil die Preussnische Nation (welche auch sonst zur Polnischen gehöret) bey Fundation und Dotation dieses Collegii ein grosses soll contribuiret haben. Die Einkünffte dieser Collegiaten bestehen/ wie der andern zwey Collegien/ (doch ohne die Corpora, so von den Herrn Fundatoribus in beyden Fürsten-Collegiis gestifftet worden) theils in Zinsen von ausgeliehenen Geldern / theils in dem von Johann Otto von Münsterberg in dem Liegnitzischen Fürstenthum erkaufften Dorffe der grosse Tintz (welches aber doch die Collegiaten bereits vor vielen Jahren / indem ihnen solches wenig genützet / wieder verkauffet haben) theils in Zinsen von denen vermietheten Häusern und Stuben/ theils auch im Bier-Schanck/ worüber die Collegiaten jährlich einen gewissen Mann um einen leidlichen Pacht gesetzet haben.

Den Ursprung dieses Bierschanckes in den drey Collegiis etwas zu erwehnen / so setzet L. Schneider in seiner Leipzigischen Chronic p. 191. folgendes:

Vom Anfange der Fundation haben die Collegiaten/als Clerici, ausser dem Ehestande gelebet/und mit ihren unter-

 gebe-

gebenen Discipulis einen gemeinen Tisch gehabt / und so viel frembdes Bier einlegen mögen/als sie das gantze Jahr durch austrincken und verbrauchen können. Weil aber sie es übermacht / und der Rath darüber sich beschweret/ ist es auf eine gewisse Anzahl / wie unlängst gemeldet/ gerichtet worden. Nachdem aber Anno 1539. das Pabstthum aus dieser Stadt und Universität ausgemustert/und die Collegiaten zu ehelichen angefangen / sind darauf auch die gemeinen Tische derselbigen zwar allgemach abgegangen und aufgehoben worden / aber die Collegiaten haben nichts destoweniger Tischgänger gehalten / fremdes Bier eingeschaffet und in den Collegiis für die Studenten ihres Gefallens verzapffen lassen. Weil aber der Rath darwieder sich aufs äusserste geleget/ die Collegiaten aber ihrer Freyheit und vorjährigtes Herkommen vorgeschützet/sind sie endlich durch Fürstliche Commissarien in der Güte vertragen/und dahin verglichen worden/

das

daß hinführo das grosse Collegium hundert zwey und funfftzig/das kleine achtzig / und das Frauen-Collegium sechs und viertzig Vaß jährlich ohn Entgeld/ einzulegen und zu verzapffen/damit aber ehe nicht als am Tage Ambrosii (welches ist der 4. April) den Anfang zu machen / berechtiget seyn solten. Es ist aber auch hernach wegen des Weins eine Vergleichung geschehen/ und ieder Facultät funfftzig Eymer ohne einiges Entgeld jährlich einzulegen verwilliget worden.

Das Sechste Capitel.

Von den Consiliis der Universität.

Die Nationen/ von welchen wir zeithero gedacht/ besetzen beyde Fürsten-Collegia mit Collegiaten/ bestellen zwey vornehme Consilia, nemlich das Consilium Rectoris und Nationale, und das Rectorat der Universität/ wie auch das Decanat bey der Philosophischen Facultät/ welches alle halbe Jahr von einer Nation auf die andere verleget wird. Was das Sommer-Rectorat anlanget/ dessen Wahl am Tage Georgii vorgehet/ so kommet dieselbe an die Bäyerische und Sächsische - das ...

Winter-Rectorat aber/ so am Tage Galli seinen Anfang nimmet/ an die Polnische und Meißnische Nation.

Der Decanus Facultatis Philosophicæ wird allemahl den Sonnabend vor der Wahl eines neuen Rectoris erwehlet/ und kommet des Sommers die Meißnische und Sächsische/ des Winters aber die Polnische und Bäyerische Nation dazu.

In dem Consilio Rectoris præsentiret der Rector die Oberstelle/ dem die Assessores aus jeder Nation nebst dem Universitäts Syndico und Actuario folgen. Diese müssen alle Klagen/ Schlägereyen/ Händel / Injurien und gemachte Schulden/ so sich mit denen Burschen unter einander/ oder mit diesen und den Bürgern von allerhand Professionen begeben/ debattiren und entscheiden; oder bey wichtigern und mehr nach sich ziehenden Dingen solche vor das Consilium Professorum weisen.

Das Consilium Nationale aber ist das höchste und fürnehmste/ als zu welchem nicht allein Professores, Collegiaten und Facultisten/ sondern auch alle bey hiesiger Universität promovirte und habilitirte Doctores, Licentiati und Magistri erfodert werden/ welche insgemein in grosser Anzahl und offt über hundert und mehr zu erscheinen pflegen / und unter denen der jüngste so wohl / als der älteste / sein liberum votum und freye Stimme hat. In dieses Consilium können auch diejenigen Theologi, Medici und Philosophi gelangen/ so sich eindisputiret haben. Es wird aber solches ordentlich zweymahl des Jahres gehalten/ nemlich am Tage Gregorii

und

und Galli, als an welchem die Rectores erwehlet werden. Auserordentlich/ wenn

1. sich ein Casus ereignet/ daran das Interesse oder die Wohlfarth der gantzen Universität und der Nationum gelegen.
2. ein Canonicus,
3. ein Decemvir, und
4. ein Rector von neuen zu erwehlen ist.

Die Consilia Professorum und Decemvirorum sind auch nicht geringeres Ansehens. In beyden/ wie auch in dem vorigen præsidiret Magnificus Rector, welcher nicht allein die Stimmen colligiret/ sondern auch wenn dieselben gleich fallen/ mit seinem Voto dem einen Theile den Ausschlag geben kan.

Zu dem ersten werden alle Professores Theologiæ, Juris Medicinæ und Philosophiæ erfodert/ und von ihnen wichtige die Universität und die 4. Facultäten betreffende Sachen/ auch diejenigen/ welche vor dem Consilio Rectoris nicht haben verglichen werden können/ sonderlich was Criminalia seyn/ und entweder die Exclusionem oder Relegationem ad tempus mit sich führen/ berathschlaget und verurtheilet.

Das andere hat die Oeconomie, nebst dero Einkünfften und Bestellung ingleichen die Inspection über die gemeinen Tische unter sich/ damit die Studenten/ welche sich derselben bedienen / vor ihr Geld wohl und nothdürfftig mögen gespeiset/ und darbey in guter disciplin erhalten werden.

Diese Tische werden mit einem Worte die Communität oder das Convictorium genennet/ welche beydes die hohe Landes-Fürstliche

Herrschafft/ als auch wohlthätige Privat-Personen gestifftet; jene bestehen aus sieben / diese aber aus 6. freyen/ / nehmlich dem Trillerischen/ dem Wirthischen/ dem Geyerischen / dem Heinricischen/ dem Leußnigischen/ und dem Griebelischen Tische/ wovon diejenigen/ so an solche gelangen können/ gar nichts zahlen dürffen / bey den ersten aber was weniges eingefodert wird.

Eben diesem Consilio ist auch das Pauliner-Collegium nebst der daran liegenden Kirche recommendiret. Dieses muß nun von solchem wohl beobachtet werden/ damit nichts eingehe/ sondern alles in baulichem Wesen erhalten werde / über dieses hat es auch die Inspection über die darauf wohnenden Studenten / und muß so wohl auf ihre Conduite, als auf ihr gantzes Unternehmen Achtung geben. Solches aber wird von 10. um die Universität wohlverdienten / hochgelehrten und erfahrnen Männern (davon es auch Consilium Decemvirorum genennet wird) verwaltet. Zwey davon mutiren alle halbe Jahre/ nehmlich Magnificus Rector und Facultatis Philosophicæ Spectabilis Decanus; die übrigen aber sind perpetui, und werden in Consilio Nationali erwehlet / und auf diesen der meiste regard gemacht / so sich um die Universität wohl verdienet/ und von allen ihr zukommenden Juribus wohl unterrichtet ist. Und dieses ist unter den Perpetuis die fürnehmste Dignität und Würde/ die einer auf Universitäten erhalten mag; wiewohl das Einkommen mit selbiger nicht egal ist.

Den Ursprung dieses Consilii, (so nicht von der Zeit der Fundation angestanden) in etwas zu berühren

ist zu wissen / daß Churfürst Moritz auf un-
häniges und beständiges Ersuchen eines Ge-
ten und sich um die Universität sehr renommirt-
achten Theologi, Nahmens Dr. Caspar
rner/ im Jahr 1543 der Academie nicht allein
gantze Pauliner-Kloster/ nebst der Kirche/ an-
enden Häusern und Bibliothec, (so ihren Zu-
chs meistentheils aus dem Kloster Cella be-
men/ und mit vielen Büchern aus selbiger ver-
ret worden) sondern auch zu Anrichtung solches
sters 2000. Gülden/ und zum bessern Unterhalt
Professorum die 5. neuen Dörffer/ als Zuckel-
usen / Zwenfurth / Kleinwesen / Wolffs-
m und Holtzhausen/ nebst 325. Aeckern Holtz
henckt; für arme Studenten viel Stipendia ge-
ftet/ und zu Aufrichtung gemeiner Tische in
Communität 600. Scheffel Korn/ Dreßdni-
s Maaßes/ jährlich zu reichen befohlen.

Nach Churfürst Mauritii Tode succedirte sein
rr Bruder Churfürst Augustus beydes in der
gierung/ als beständigen Gnade gegen die Uni-
sität; deswegen er auch dasjenige gnädigst con-
nirete/ was sein verstorbener Herr Bruder gestifft-
; deßwegen lässet sich auch Peifferus in seinem Li-
i gar recht vernehmen:

Mauritius, inchoatam á Patre persecutus Ecclesiasticam & Scholasticam Lipsiensium, mirificè adjuvit, firmavit & auxit; fuitque postea Augusti etiam erga Gymnasium Lipsiense liberalitas tanta, ut Academiam olim ab Abavo conditam, hi duo abnepotes pietatis doctrinâ & vectigalium atque censuum opulentiâ, auctam,

non

non minus fundasse, quam fundatam restit
existimandi sint, das ist:

Mauritius hat das von seinem Herrn V
angefangene Kirchen- und Schul-
sen unvergleichlich gebessert/ und
vollkommenen Stand gebracht; u
diesen hat Augustus so grosse Liber
gegen die Universität Leipzig sehen la
daß es scheinet / als wenn beyde
von ihrem Herrn Groß-Groß-V
aufgerichteten Academie, bey vielen
en und reichlich erzeigten Gnaden-
zeugungen/ Stiffter und Erneurer
ren.

Endlich ist auch das Consilium Decanale nic
vergessen / welches nebst dem Probstey-W
auch die Hals- und Land-Gerichte unter sich
und zugleich die Præpositur-Rechnungen vo
Bedienten abnimmt; es præsidiret aber dari
wie in allen andern/ Magnificus Rector, das De
aber währet ein gantzes Jahr/ nehmlich von
biß wieder dahin.

Das Siebende Capitel.

Von den Facultäten der Uni-versität.

Die Eintheilung der Facultäten ist solcher g
eingerichtet / daß sie derselben viere in sic
greiffet/ nehmlich die Theologische / Juristisch

der

icinische und Philosophische. Das Haupt von je-
er wird der Decanus genennet / und müssen die
rofessores und Assessores aller Facultäten auf des-
n Beruffung zusammen kommen/alles was ihnen
u entscheiden und zu untersuchen gehöret / fleißig
iberlegen / und ohne einzige Affecten entscheiden.

Die Distinction der Decanorum bestehet darin-
en/daß man Perpetuos und Ambulatorios hat/ zu
enen gehören allein der Juristischen und Medicini-
chen Facultät Decani, zu diesen aber die andern bey-
e/wobey der Juristen Decanus noch Ordinarius
genennet wird.

Der Decanus Facultatis Theologicæ wird ohne
Ansehen der Nationen jährlich/ der Decanus Facul-
tatis Philosophicæ aber alle halbe Jahre/ nehmlich
Sonnabends vor Georgii und Galli nach Unter-
schied der Nationen erwehlet.

Nach dem Decano hat jede Facultät einen Senio-
rem, die Philosophische aber rechnet noch dazu aus
jeder Nation einen Seniorem und Subseniorem, und
also vier Seniores, und eben so viel Subseniores.

In der Theologischen Facultät sind vier Pro-
fessores Ordinarii, davon müssen nun ihrer zwey
die Bücher des Alten / zwey aber die Bücher
des Neuen Testaments erklären. Aus den letz-
ten beyden wird einer verordnet / bißweilen Locos
Theologicos zu proponiren/wie die vom Churfürst
Augusto glorwürdigsten Andenckens im Jahr 1580.
publicirte Kirchen-Ordnung weitläufftiger be-
zeuget.

Zuvor aber und unter dem Pabstthum ist in
der Theologischen Facultät wenig aus heiliger
Schrif

Schrifft gelesen worden; sondern die Magistri nostri, (wie man damahls die Doctores und Professores Theologiæ hat zu nennen pflegen) haben ihre Zeit mit den Libris sententiarum Petri Lombardi zugebracht/und aus dem Thoma Aquinate, Johannis Dunte Scoto, Alberto Magno, und andern dergleichen Scholasticis viel unnöthige/ ungereimte/ und theils abergläubische und Gottes-lästerliche Fragen ihren Zuhörern vorgeleget und erklähret. Doch ist dieser Mißbrauch mit angehendem Lichte des Evangelii zu erst von Hertzog Heinrichen und hernach von dessen beyden Söhnen Churfürst Mauritio, und Churfürst Augusto völlig abgeschaffet worden.

In den Rechten sind anfänglich nur zwey nachmahls vier/ und letzlich fünff Professores publici verordnet worden/ aus welchen der eine meistentheils der Ordinarius, materiam judiciorum, und vornemlich aus dem Jure Canonico; der andere materiam contractuum; der dritte ultimarum voluntatum; der vierdte diejenigen Titulos, welche von vorgenannten Professoribus nicht wohl haben erklähret werden können / und doch zu wissen nöthig seyn / und danebenst das Jus Feudale, der fünffte aber die Institutiones Juris der studierenden Jugend aufs fleißigste und treueste zu erklähren pfleget.

In Facultate Medica sind anfangs keine gewisse Professores publici gewesen. Weil aber an solchen sehr viel gelegen/und das von Pabst Alexander dem Vten verliehene Privilegium deutlich meldet/daß auf dieser Universität/wie in andern Hohen Schulen

all-

alle 4. Facultäten mit Professoribus solten besetzet werden/als hat Churfürst Friedrich der andere/ mit dem Zunahmen der Gütige / nebst seinem Herrn Bruder / Hertzog Wilhelmen Anno 1438. zwey Professores Medicæ verordnet / und zu ihrer Besoldung/wie bereits oben gemeldet worden/die Einkünffte zweyer Collegiaturen aus dem kleinen Collegio gewiedmet.

D. Johann Haintze will zwar in seiner Oratione Jubilæa, die er an dem ersten Evangelischen Jubel-Feste Anno 1630. den 30. Junii von dem Anfange und Aufnehmen der Medicinischen Professionum gehalten / behaupten / daß solche Verordnung von den ersten Fundatoribus selbst / nemlich Churfürst Friedrich dem Ersten / oder dem Streitbahren / und dessen Bruder Hertzog Wilhelm geschehen sey; er hat sich aber das Wort Fundatores oder Stiffter irre machen lassen/ welches in der Anno 1438. gegebenen / und oben angezogenen Verordnung nur in dem Verstande gesetzet ist / daß sie diejenigen wären / auf welche der Ruhm und das Lob der Stifftung Jure hæreditario gefallen; wie denn auch die ersten Stiffter dazumahl nicht mehr am Leben gewesen sind.

Oben gedachte Herrn Brüder aber / nemlich Churfürst Friedrich der Andere, sonst der Gütige genannt / und Hertzog Wilhelm haben im Jahre 1438. die ersten zwey Medicinischen Professores, nemlich Therapevticam und Pathologicam gestifftet/und denselben von den Collegiaturen ihren nothdürfftigen Unterhalt verschaffet.

Solcher Gestalt ist der Anfang zu öffentlichen

Lect-

Lectur in dieser Facultät gemachet/ und zum Therapevtico dieser Facultät damahliger Decanus D. Helmoldus Gladenstädt von Soltwedel erlesen worden; welche Professio biß auf heutigen Tag/ als die vornehmste/ schwereste und höchstnöthigste dem Decano Facultatis Medicæ anvertrauet wird.

Ob aber gleich in oben erwehntem Jahre erst in Medicina öffentlich profitiret und gelesen worden/ so sind dennoch bey Anfange der Universität bereits 46 diesem Studio zugethane Magistri, und Studenten allhier immatriculiret und eingeschrieben worden/die auch im sechsten Jahre hernach mit Consens der löblichen Herren Stiffter, nemlich Anno 1415. am 10. May ihre Facultät oder das Collegium Medicum angerichtet/und mit folgenden sieben Personen bestellet.

Decanus ist gewesen:

M. Eberhardus Hohenkirch.

Assessores aber:

M. Vincentius Haller.
M. Vincentins Wyhan.
M. Helmoldus Gladenstädt.
M. Johannes Kynst.
M. Lubertus Starten von Osnabrück und
M. Johannes Hilden.

Drey und neuntzig Jahr nach Verordnung der ersten zwo Medicinischen Professionum hat

Hertzog

Hertzog George zu Sachsen aus sonderbahrer gnädigen Zuneigung zu dieser Universität auf reiff erpflogenen Rath/ die Dritte / nemlich Physiologicam angerichtet/ darzu denn folgender zwischen der Universität und dem Rathe sich ereignender Streit die meiste Ursache dazu gegeben.

Es legte der Tod allhier einen gelehrten und wohlerfahrnen Medicum, Nahmens Dr. Conradum Tocklerum von Nürnberg ohne Erben in das Grab / dessen Vermögen / so sich auf etliche 000 Gülden belauffen/ aus dieser raison, weil er in der Stadt und nicht in dem Collegio gewohnet/ der Rath an sich zu ziehen suchte. Die Universität wiedersetzte sich dessen Unternehmen und nicht ohne Ursache/ weil er ein vornehmes Glied von ihnen war/ das Rectorat Anno 1512. verwaltet/ und sein Vermögen mehr durch eigene Praxin, als bürgerliche Handthierung erworben. Hertzog George fiel derselbigen gleichfalls bey/ und gab endlich diesen Ausschlag: der Rath solle die gantze Verlassenschafft nach billigem Werthe zu Gelde machen/ solches aber in die Fürstliche Kammer legen / und wolle er solches schon zu milden Sachen anlegen. Von den jährlichen Zinsen dieses Geldes hat hochgedachter Fürst nicht allein die vorigen zwey Professiones an Besoldung verbessert / sondern auch die dritte / nehmlich Physiologicam angerichtet / und mit Sold versehen. Dahero man eben die dritte Professionem Tocklerianam und Noricam, und das Geld/ so jährlich aus der Kammer dazu gegeben worden / Pecuniam Tocklerianam und Noricam genennet. Die Fürstliche Stiff-

 tung

tung und Verordnung lautet von Wort zu Wo[rt]
also:

Wir George von GOttes Gnaden
Hertzog zu Sachsen / Landgraf in
Thüringen und Marggraf zu Meis-
sen / thun kund und bekennen: Nach-
dem und als der Hochgelahrte / unser
lieber getreuer Herr Conradus Nori-
cus, der Artzney Doctor Seelig[er]
allhier ohne Verordnung eines Te-
staments / oder letzten Willens ver[stor-]
ben / und etliche Parschafft / Bücher u.
Kleider nach sich gelassen / der sich [der]
Rath allhier / als erbloß verstorbe[nen]
Güter anzumassen unterstanden / [hat]
sich denn auch auf ihr hin und wie[der]
ausschreiben / niemandes funden / [der]
bemeldtem Doctori Bluts halben [ver-]
wandt / und zu recht sein Erbe sey[n]
mögen. Wohl hat sich sein Diener
Johann Weinstein / einer Forderun[g]
darzu angemasset / eines Verzeichni[s]
halben / so er bey etlichem Gelde / a[ls]
solte es ihm zuständig seyn / funden
aber die Würdigen und Hochgelehrt[en]
unsere liebe Andächtigen und Getreu-
en / Rector, Magistri und Doctores un-
serer Universität allhier zu Leipzig / ha-
be[n]

ben sich deshalben an uns beklaget/ und verhoffet / daß solche Parschafft ihnen solte seyn heimgefallen/ dieweil gemeldter Doctor Noricus ihnen eingeleibet blieben / und also erbloß verstorben / daraus denn zwischen ihnen und bemeldtem Rath Irrung entstanden.

Auf daß nun solches alles hingeleget/und sie sich in Weiterung von allen Theilen nicht dürffen einlassen/ so haben wir bey ihnen erhalten (doch einem jeden Theil/ ob der Fall hinförder also vorfiel/ seinen Rechten unbeschadet) daß sie es mächtiglich bey uns gestalt: und dem also nach/ so scheiden und weissen wir/daß solche Parschafft/und was sonsten zu Gelde mag gemacht werden / und nach bezahlten Schulden überbleibet / zu unsern Händen soll gestalt werden ; dargegen wollen wir auf ein jedes hundert 5. Gülden jährlicher Zins versichern/ die da die Helffte auf nechstkünfftig Walpurgis, u. die andere Helffte auf Michaelis darnach sollen angehen/u. von denselbigen Zinsen sollen obgemeldtem Johañ Weinstein 30. Gülden jährlich/ weil er lebet /

sammt des Doctoris Kleidern fol
Aber zu den andern Zinsen soll die
soldung der zwo Lecturen/ so bish
der Artzney-Facultät gewest/geschla
und alsdenn dieselbige Besoldung
Zinse in drey Theile getheilet/ und
ne dritte Lectur in der Physiologi
zur Artzney dienlich/ aufgerichtet
den/ darzu wir einen Doctorn in
Artzney verordnen wollen; daß
die drey Legenten/ in ihrer Besold
vergleicht.

Wir wollen aber auch dem neuen Le
ten/ so wir itzt oder künfftig zu so
Lectur werden verordnen/ einbi
und befehlen/ob irgend einer und
ander/ unter den armen Frantzo
so in derselbigen Hospital seyn/
hinfürder kommen werden/ ihn
Rath zu ihrer Kranckheit ansa
daß er ihnen denselbigen soll v
bens mitzutheilen verpflichtet sey

Wenn auch obgedachter Johann A
stein Todes halben wird abgehe
soll alsdenn eine jede Lectur von
dreyen mit X. Gulden gebessert
den/ damit sie also von allen Th

vertragen. Treulich und ohne Gefehrde zu Urkund mit unserm aufgedrückten Secret besiegelt / und gegeben zu Leipzig / Mittwoch nach Exaudi im 1531. Jahr.

Oberwehnte drey Professores in der Artzney hat urfürst Mauritius gnädigst bestättiget / und nicht in ihre Besoldung gebessert / sondern auch den rdten Professorem Chirurgiæ und Anatomiæ u gethan/und mit ehrlichem Unterhalt versorget: auch dessen Herr Bruder Churfürst Augu- die Verordnung gethan / daß ein hortus Medi- im Kirch-Hofe neben der Pauliner-Kirchen an- chtet / allerhand zur Artzney dienliche Kräuter in gezeuget / und ein sonderlicher Botanicus dem- igen vorgesetzt würde / welcher Frühlings / Som- s und Herbst-Zeiten / der studierenden Jugend Kräuter zeigen/und deren Beschaffenheit / Nah- / Nutz und Gebrauch erklähren solte. Ist also Facultas Medica bey dieser Universität auf das e und weißlichste bestellt.

Die Facultas Philosophica, welche gleichsam der ind aller andern Facultäten ist / hat zugleich mit Universität seinen Anfang genommen / und hat mahl die Helffte derselbigen repræsentiret. Ihr r Decanus ist gewesen M. Heinricus Bern- ter / welcher Anno 1409. Donnerstag vor Si- nis Judæ von denen Pragischen Magistris er- let / und unter ihm sind ein und viertzig Magistri fünf und zwantzig Baccalaurei, welche alle zu ge promoviret / und von dannen nach Leipzig sich

sich begeben hatten/ immatriculiret und eingeschrieben worden.

In dieser Facultät sind anfangs vier und zwanzig Assessores, oder (wie man sie ingemein nennet/) Facultisten gewesen / nehmlich aus jeder Nation sechse/welches über hundert Jahr und noch Anno 1528. also observiret / nachmahls aber geändert worden: daß heutiges Tages mehr nicht/als zwantzig/nehmlich von jeder Nation fünffe/in diese Facultät aufgenommen worden.

Das Achte Capitel.

Von den officianten der Philosophischen Facultät.

DAs Haupt derselben ist der Decanus, welcher alle halbe Jahr mit Ordnung der vier Nationen/ wie bereits oben gemeldet worden/ gewehlet wird. Die andern Aemter und Würden dieser Facultät sind theils stetswährende / theils veränderliche. Stetswährende sind/ wie vor dessen/ also auch itzo/ das Seniorat und Subseniorat (deren das erste den vier Aeltesten aus jeder Nation, das andre den vier Nechsten nach den Aeltesten gebühret) auch itzige Zeit die Professiones. Veränderliche aber das Decanat, wie oben stehet/ das Procancellariat und Clavigeri, wie auch die Executores, Resumptores, Taxatores, Visitatores, und vor dessen die Professores.

Die vier Seniores sind dem Decano, als Räthe an

an die Seite gesetzet mit welchen er auch wichtige Händel/ ehe er dieselben in der Facultät proponiret/ zuvorhero zu berathschlagen pfleget. Und diese werden auch des Jahres zweymahl/ als im Frühling und Herbst/ zur Visitation des Neuen Collegii gebrauchet.

Die Subseniores aber sind den Senioribus gleichsam nachgesetzet/ und wo es der Sachen Wichtigkeit erfodert/ werden sie vom Decano nebst den Senioribus zu Rathe gezogen/ ehe er sie der gantzen Facultät vorträgt.

Die Professores sind anfänglich veränderlich gewesen/ und alle halbe Jahr/ nehmlich am Tage Gregorii und am Tage Ægidii, abgewechselt worden / welches auch biß auf die Reformation Chur-Fürst Augusts und also biß ins 1557. Jahr gewähret hat. Einem ist ein Stück in Metaphysicâ, dem andern in Physica, dem dritten in Ethicâ, dem vierdten in Rhetorica, dem fünfften in Arte Veteri, dem sechsten in Arte oder Logica nova, dem siebenden in Poetica, dem achten in Grammatica; dem neundten in Arte Epistolandi, dem zehenden in Mathematicis, dem eilfften in Musica zu erklären aufgeleget und befohlen worden; daß ein ieder zwischen halber Jahres-Frist die ihm zugetheilten Materien absolviren und zu Ende bringen solte. Ob solches nun/ und wie es geschehen / mag der geneigte Leser bey L. Schneidern in seiner Chronic. Lipſ. p. 302. nachlesen.

Man hat aber dazumahl solche Lecturen nicht gratis und umsonst / wie heutiges Tages geschicht/ sondern um ein gewisses Geld/ welches die Zuhörer

aufbringen musten / gehalten. Zu dem Ende bestellte die Philosophische Facultät alle halbe Jahre/ wie bereits oben in etwas erwehnet worden/ Taxatores lectionum, welche nach angewandtem Fleisse des Professoris, die Würde und Wichtigkeit der Lectionum, und die Anzahl der Zuhörer/ die halbjährigen Lectionen schätzeten / und dasjenige verordneten/ was ein ieder Auditor seinem Professori zur Verehrung geben solte.

Dieses hat biß in das 1502 dere Jahre gewähret/ in welchem M. Sixtus Pfeffer Decanus war/ welcher folgende Worte in die Philosophische Matricul eingetragen:

Taxatores lectionum non habebantur, quia Facultas instituit, omnes lectiones legi gratis.

D. i.

Es wurden keine Taxatores oder Schätzer der Lectionum mehr gebraucht/ weil die Facultät verordnet: daß alle Lectiones solten gratis gelesen werden.

So stehen auch Anno 1504. unter dem Decanat M. Pauli Schvvofheimes, eines Görlitzers/ in ietztgedachter Matricul diese Worte:

Quoniam omnes Lectiones publicæ, nulla auditorum mercede, sed solutione duarum Facultatum Theologiæ & Artium solvuntur; similiter & exercitia scholaribus gratis leguntur, expensis tamen Facultatis Artium; ideo nulli deputati sunt Taxatores.

D. i.

Weil die Philosophische Facultät ohne einzige Zahlung der Zuhörer / auf [illegible]

der Theologischen Facultät eigene Kosten/die öffentliche Lecturen hinführo zu halten verordnet / als sind deswegen keine Taxatores gewehlet worden.

Was die halbjährige Veränderung oder Abwechselung der Professorum anlanget/ so hat solche nur biß zur Regierung Churfürst Augusts gewähret. Da nach gehaltener Visitation dieser Universität der Philosophischen Facultät/ unterm Decanat M. Casper Jungermanns/ den 13. May Anno 1557. ein gnädigster Befehl zukam/ daß die Professiones nicht abgewechselt / sondern bey einem jeden Professore die Zeit seines Lebens bleiben solten. Dazumahl sind nun folgende Professores gewesen.

Wolffgang Meurer / M. Doctor Organi Aristotelei,
Joachimus Camerarius, utriusque Linguæ & Ethicæ,
M. Matthæus Heußler/Physicæ Aristotelicæ,
M. Johannes Homelius, Mathematicæ,
M. Leonhardus Lycius, Fabii Quintiliani,
M. Maximus Göritz/ Virgilii & Terentii,
M. Hieronymus Zynæus, Dialectices,
M. Sigismundus Prüfer/ Rhetorices,
M. Michael Barth/ Libelli de Animâ,
M. Mauritius Steinmetz/ Elementorum Mathematum.
M. Georgius Roßbach / Grammatices *Latinæ.*

M. Johannes Starck / Grammatices Græcæ.

Und bey dieser Verordnung / daß die Professores perpetui seyn solten / ist es biß auf heutigen Tag verblieben / wiewohl die Anzahl der Professorum hernach zu etlichen mahlen eingezogen und verringert worden ist. A. 1558. hat man die professionem Quinctiliani dem Rhetorico, und die Professionem de Anima dem Physico zugeschlagen; daß also nur X. Professores blieben. Anno 1580. hat Churfürst Augustus die beyden Professores Grammaticæ Græcæ und Latinæ zusammen gezogen / und eine draus gemacht / daneben befohlen: daß hinführo 9. Professores Philosophiæ seyn / und der eine Grammaticam Græcam und Latinam, der andere Dialecticam Philippi, der dritte Partitiones Oratorias Ciceronis und Quinctilianum, der vierdte utramque Linguam und Historiam, der fünffte Comœdias Terentii, Virgilium, Hesiodum und Pædiam Cyri, der sechste die Mathematic, der siebende Organum Aristotelis, der achte Physicam, und der neundte Ethicam und Politicam Aristotelis lesen und profitiren solte.

Endlich ist auch die Professio Grammatices gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet worden; weil man davor gehalten hat / daß dieselbe eigentlich in die Particular-Schulen gehörete / und keiner auf die Universität zu verschicken tüchtig wäre / welcher nicht zu vor die Lateinische und Griechische Grammaticam studieret hätte.

Es blieben also nur 8. Professores Philosophiæ, *welche auch in den neuen* Statuten von Churfürst Johann

Johann Georgen Anno 1617. confirmiret und bestättiget worden sind; wiewohl es dennoch nicht ohne mutationes abgegangen ist.

Das Procancellariat ist eine hohe Dignität und Würde / welche von dem Bischoff zu Merseburg und voritzo von dem Administratore gedachten Stiffts / in allen vier Facultäten / so offt Candidati examiniret und in Magistros oder Doctores promoviret werden sollen / gesuchet und erlanget werden muß.

Dieses Amt ist vom Anfange der Universität bey der Philosophischen Facultät veränderlich gewesen / und von dem Merseburgischen Bischoff auf ergangenes Suchen der Facultät bald dem Rectori Academiæ, als Anno 1409. und 1429. geschahe / bald einem Doctori Medicinæ, dergleichen Anno 1412. sich findet / meistentheils aber einem aus der Philosophischen Facultät / und bisweilen dem Decano selbst / als Anno 1416. und 1438. verliehen und aufgetragen worden. Zur Zeit aber Churfürst Augusti ist zu einem Vice-Cancellario perpetuo D. Zacharias Schilter / Theologiæ Professor, der Universität vorgesetzet worden / welcher 7. Jahr an einander / nehmlich von 1580. biß 1586. den Examinibus Magistrandorum und Licentiandorum als Pro-Cancellarius beygewohnet hat. Weil aber allerhand Ungelegenheiten darbey vorgingen / und ietztgedachter D. Zacharias Schilter selbst abgedancket / ist es wieder in den alten Stand gebracht / und von dem Churfürsten / als Administratore des Stiffts Merseburg / auf Ersuchen der Philosophischen Facultät / das Procancellariat einem aus der

ihrem Mittel jährlich verliehen und Anno 1587. M. Johannes Cramer / Anno 1588. M. Johannes Neldelius, und so weiter / zum Pro-Cancellario bestättiget worden.

Und also ist es auch bey den andern drey Facultäten hergegangen / und so offt eine Promotion vorgefallen / auf Ansuchen jeglicher Facultät / das Procancellariat einem Doctori derselbigen vom Bischoff oder Administratore des Stiffts Merseburg aufgetragen und verliehen worden; Welches auch noch biß auf die jetzige Zeit also observiret und gehalten wird. Der perpetuus Procancellarius aber hat auf Chурfürst Augustens Anordnung den Examinibus aller vier Facultäten beywohnen müssen.

So wohl bey den andern dreyen / als auch bey der Philosophischen Facultät ist des Procancellarii Amt und Verrichtung; daß er bey den Examinibus Magistrandorum des Bischoffs oder Administratoris des Stiffts Merseburg / als Cancellarii perpetui Stelle vertritt; nebst denen von der Facultät / aus den 4. Nationen ihm durchs Los zugegebenen vier Examinatoribus in Tentamine, und den Professoribus in Examine die Candidaten fleißig examiniret / und Aufsicht hat / damit niemand unwürdig promoviret werde. In actu Promotionis publicô machet er sie zu Licentiaten / und giebt dem Decano Macht und Gewalt / die von ihm gemachte Licentiatos ferner Artium Magistros und Philosophiæ Doctores zu renunciren.

Es geschahe aber vor diesen die Promotio in Licentiatum, Magistrum & Doctorem Philosophiæ zu

unte

erschiedenen Zeiten und in zwey abgesonderten
tibus, gleichwie noch heute zu tage in denen drey
dern Facultäten zu geschehen pfleget/ welches bis
1542. Jahr also gewähret hat. Weil aber
hr Unkosten darauf gegangen/ hat Churfürst
uritius in seiner neuen Anno 1542. gestellten Re-
mation solches geändert und befohlen: daß hin-
ro die Candidati des höhern Gradus bey der Phi-
ophischen Facultät in Licentiatos und Doctores
leich/ und auf einen Tag promoviret werden sol-
/ welches auch bald im folgenden 1543. Jahr also
alten worden/ und noch itziger Zeit also gehalten
rd.

Clavigeri heissen diejenigen/welche dem Decano
Aufzeichnung der Defecten derjenigen/ so Bacca-
rei oder Magistri werden wollen/ wie auch in
errechnung der Einkünffte und Ausgaben Bey-
nd leisten/und dann gute Auffsicht haben/ damit
n Fisco kein Nachtheil/ Schade oder Abgang
hehen möge. Solcher werden alle halbe Jah-
wey gewehlet/ und des Sommers aus der
chsischen und Bäyerischen; des Winters a-
aus der Meißnischen und Polnischen Nation
ommen.

xecutores waren vor dem diejenigen/so die Statuta
ultatis in acht nehmen/ und wohl zusehen mu-
n/ daß selben in allen Articeln und Puncten
hgelebet werden möchte/ dahero man sie auch
cutores statutorum genennet; und musten sie
ter hinaus den Decanum in allen Actibus und
cessionen begleiten helffen.

esumptores waren nichts anders/ als Repe-

tores desjenigen / so die Professores Publici gelesen/ darum sie auch allemahl resumptores lectionum publicarum sind genennet worden. Diese haben mit den Auditoribus die lectiones publicas repetiret/ was sie nicht recht verstanden/weiter erklähret/ und Fleiß angewendet / daß die Lectiones verstanden/ wohl gefasset/und zu Nutz gebracht werden möchten.

Visitatores waren über die Bursas zu Inspectorn und Auffsehern bestellet/und gaben auf alles genau Achtung / daß die den Magistris untergebene Studenten in Lehr und Leben wohl angeführet/ und von aller Leichtfertigkeit und Uppigkeit abgehalten werden möchten. Es sind aber die Bursæ nichts anders gewesen/als eine gewisse Zahl junger Studenten/die auf den Collegiis in einer oder mehr Stuben gewohnet / und einem gelehrten Magistro sind anbefohlen und untergeben gewesen. Es waren aber derselben unterschiedene / und zwar nach den Nationen genennet/als Bursa Bavarica, Bursa Saxonica, u. s. f. Anno 1510. hat der Rath und die Bürgerschafft zu Leipzig gleichfalls bey der Universität vor ihre Kinder eine Bursam anzurichten bey der Philosophischen Facultät Ansuchung gethan/und es auch alsofort erlanget. Es sind aber die Resumptores und Visitatores von der Zeit der Reformation an abgeschaffet worden/ob es gleich besser gewesen/ daß sie in ihren Aemtern wären auf das neue confirmiret und bestätiget worden.

Das

Das Neundte Capitel.

Von noch unterschiedlichen Privilegiis, so der Universität gegeben worden.

UBer die bereits obengemeldete Privilegia hat Pabst Johannes der XXIII. hiesiger Universität, und darinnen den Professoribus Theologiæ und Juris zum besten sechs Canonicate; als zwey aus dem Meißnischen, zwey aus dem Merseburgischen, und zwey aus dem Naumburgischen und Zeitzischen Bißthum mit aller Gerechtigkeit und Nutzung ohne einige Verminderung der Einkünffte zugeeignet. Die Wahl dieser sechs Canonicorum stehet nicht bey denen in iedem Stiffte befindlichen Dom-Herren, sondern eintzig und allein bey der Universität, sonderlich aber bey dem Concilio Nationali. Welcher nun von demselbigen tüchtig und würdig darzu erkannt, und dem Capitulo gebührlich præsentiret wird, muß ohne weiteres Nachforschen recipiret und angenommen werden.

Es ist zwar den Academicis von den andern residirenden Canonicis so wohl wegen völliger Genießung der Einkünffte, als Ascendenz in den Stiffts-Dignitäten mehrmals Streit erreget; aber doch allemahl dahin vermittelt worden, daß jene mit diesen in allen gleiches Recht haben solten. Ja es hat auch Anno 1550. der vortreffliche Jurist Joachimus

Kneutling auf dem Reichs-Tage zu Augspurg von dem Päbstlichen Legaten Sebastiano Pignino erhalten: Daß die von der Universität gewehleten Canonici in gedachten drey Stifften weder Statuten-Geld geben/noch auf eine gewisse Zeit wesentlich bey den Stifftern residiren/ und sich aufhalten dürffen; weil sie die studierende Jugend mit Lehren abwarten müssen/und solcher beneficiorum an statt ihrer Besoldung zugeniessen hätten.

Ferner sind die Universitäts-Verwandten vermöge der Fundation weltlicher Gewalt entzogen/ und haben aller Privilegien und Freyheiten/ als eine Universität in gantz Europa haben mag / zu geniessen; deswegen können und dürffen sie auch nicht wegen eines Verbrechens vor weltliche Obrigkeit gezogen oder von selbiger gar gestraffet werden.

Demnach aber etliche solcher Freyheit mißbraucht/und wieder Ehr und Redligkeit allerley böse Thaten verübet/sich auch mit den Lastern des Diebstahls und allerhand Mordthaten besudelt/ist Anno 1466. als Johannes Herold von Königsberg Rector gewesen/ein Gesetz gemachet worden: Daß man die vorsetzlichen Mörder dem Merseburgischen Bischoffe zu ewiger Gefängniß überliefern solle; die aber in geringem Diebstahle ergriffen würden/ von der Universität excludiren/ und diejenigen / so es allzugrob gemacht/ ebenfalls dem Bischoffe zu seiner Bestraffung überlassen solle.

Sonst ist auch der Universität von Pabst Sixto IVten Anno 1481. dieses Privilegium verliehen

worden

worden: Daß ihre membra vor keinem fremden Richter zu stehen schuldig seyn solten; so fern es sich aber begeben solte/ daß wegen Schuld oder Verbrechung vor fremder Obrigkeit/ein oder der andere angehalten werden möchte/solte die Universität ad tres diætas d.i. auf 15. Teutsche Meilen ihn abfordern zu lassen/berechtiget seyn.

Was sonst von den Römischen Käysern Maximiliano dem Isten / Carolo dem Vten Ferdinando Imo und Maximiliano IIdo vor Freyheiten der Universität Leipzig allergnädigst concediret worden/ ist eine Sache/ die allzu weitläufftig werden möchte/ doch wollen wir die Confirmation Carl des Vten nicht übergehen/ sondern sie folgender gegestalt mit anführen.

Cum Imperialem Majestatem ac Clementiam pro eo, in quo est sublimi loco posita, subditorum omnium, tum illorum cum primis, quod majores nostri recte ac pie scriptum reliquerunt, qui honesta omnis generis studia, cum maximo vitæ periculo, suorumque bonorum jactura sectantur, & citra quorum operas Respubl. cui nos DEUS optimus Maximus pro sua

Da die Käyserliche Majestät und Gütigkeit nach ihrer hohen Würde sonderlichen regard auf alle Unterthanen/vornemlich aber auf diejenigen (welches Unsere Vorfahren als etwas löbliches aufgezeichnet) haben muß / die allerhand gute Studien mit ihrer grösten Lebens-Gefahr und aller Güter Verlust treiben/ und ohne welche die Republic, der uns der grosse GOtt nach seinem

benignitate præfecit, nec recte administrare, nec recte cohærere, imo nec stare diu potest, apprime deceat magnam habere rationem, nec satis sit illis aures præbuisse benignas, verum etiam, quo fieri potest modo ac pacto illos juvare & favore singulari prosequi opporteat; & Universitatis Lipsiensis Nomine Rector, Decani, Doctores & Magistri etiam atque etiam vehementer Majestatem nostram rogarint, & obtestati sint: ut dictam Universitatem ab inclytis Saxoniæ Ducibus primum exstructam, deinde & beneficiis magnis affectam, temporum tamen injuria & bellorum hujus anni calamitate nonnihil concussam; sed nunc inclyti Mauritii, Saxoniæ Ducis, Imperii nostri Electoralis liberalitate, ope & consilio rursum in pedes erigendam, re-

gnädigen Willen vorgesetzet/ weder sattsam verwaltet/ noch zusammen verknüpffet werden/ noch auch lange bestehen kan; es auch nicht genug ist/ denselbigen allein geneigtes und williges Gehör zu geben/ sondern ihnen auch nach aller Mögligkeit zu helffen und beyzustehen erfodert wird/ und unsre Majestät im Nahmen der Leipzigischen Universität Rector, Decani, Doctores und Magistri instándigst ersuchet; wir möchten doch besagte von den Sächsischen Hertzogen zuerst aufgerichtete/ hernach mit vielen Wohlthaten begnädigte/ der bösen Zeit aber/ wie auch dieses Jahr erfolgten Kriegs wegen in etwas gefallene/ und ietzo durch Mauritii, Hertzogs zu Sachsen/ Churfürsten des Reichs erfolgte Freygebigkeit/ Hülffe und Rath/ wieder in völligen Flor zu setzen gesonnene Universität so wohl mit denjenigen Pers- son-

irandamque, & præ-
ea omnes tum homi-
, tum res ad eam per-
entes, adhæc & jura
debita & congruen-
in nostram tutelam,
ensionem ac prote-
nem clementer suf-
eremus : non indi-
im Majestati Nostræ
duximus, ut, quod
nos rogarunt, non
im id impetrent bo-
nostra voluntate &
tia; verum etiam, ut
ultro talia beneficia
publicas scholas, &
c præcipue, quæ mul-
actenus nominibus
is fuit commenda-
conferamus. Præ-
ibus itaque nostris iis
amus notum esse o-
ibus & singulis, quod
ex causis supra alle-
s jam ante nomina-
Universitatem cum
nibus suis personis,
icis, bonis, privile-
, rebusque universis
ngulis ad eam quo-
ue modo pertinen-

sonen und Sachen/ die da-
zu gehören als auch ihnen
zukommenden Gerech-
tigkeiten allergnädigst in
unsern Schutz und Defen-
sion nehmen; als hat es
unsere Majestät vor recht
und billig erkannt/ daß sie
nicht allein dasjenige aller-
gnädigst erlangten/warum
sie uns ersuchet/ sondern
daß wir ihnen auch die zu
öffentlichen Schulen ge-
hörige beneficia, vornehm-
lich aber dieser uns so sehr
gerühmten Universität/
freywillig überreichte. Wir
wollen diesem nach durch
gegenwärtige unsere Zeilen
hiermit allen und jeden
kund und zu wissen mache/
daß wir aus oben bereits
angeführten Ursachen
schon benennete Universität
mit allen ihren Personen/
Häusern/ Güthern/ Privi-
legiis, und allen dazu gehö-
rigen Dingen unter un-
sern und des H. Römischen
Reichs Schutz und Defen-
sion genommen/ auch
krafft dieses aus

tibus sub nostram sacrique Romani Imperii singularem protectionem defensionemque suscepimus, & vigore harum literarum in præsentia certa ex scientia ac nostræ Imperialis potestatis plenitudine suscipimus: Et volumus jubemusque, ut Universitas sæpe dicta non tantum a nemine concutiatur, vexeturque, sed &, ut in pristino, & hactenus habito statu conservetur & privilegiis ante hac illi concessis in summa quiete, quam studia requirunt, utatur. Porro, ut & nostrum illa erga se paternum amorem & optimam affectionem (quam erga ejusmodi doctorum hominum habere Collegia nos decere, & cum primis præclarum esse putamus,) experiatur; Volumus omnia Privilegia, Jura, bona, libertates, immunitates, indulta, conces-

net gewissen der Käyserlichen Majestät zukommenden Vollmacht in unsern Schutz und Protection nehmen. Wir wollen und befehlen diesemnach, daß offt bemeldete Stadt nicht allein von iedermann in Ruhe und Friede gelassen, sondern auch, damit sie in dem vorigen und zeither gesehenem Stande erhalten werde, und die Privilegia, so ihr vor diesem verliehen worden, in einer den Studiis gemässen Ruhe genüsse. Damit sie ferner unsere Väterliche Zuneigung gegen sich und die höchste Affection (die wir gegen so gelehrter Leute Collegia mit dem grösten Ruhme haben sollen) ersehen könne: So wollen wir alle von den Päbsten und Römischen Käysern, unsern Vorfahren, wie auch der Sächsischen Hertzoge, als Stiffter dieser Hohen Schule, geschenckte und durch ihre Freyheit verliehene Privilegia, sie

mögen

es, gratias, exemptio-
protectiones a pon-
ibus & Imperatori-
Romanis, nostris
decessoribus, du-
item Saxoniæ, Au-
um & Fundatorum
Scholæ, liberalitate,
tione ac donatione
oblata, concessaque,
terea omnia alia bo-
consuetudines, con-
iones, & pacta inter
versitatem, vel ipsius
onas & membra,
es pertinentia & re-
ientia quocunque
lo (quorum omnia,
nomina, tenorem
nde ac si præsenti-
bis ab verbum essent
rta & scripta pro in-
is ac scriptis, ac diser-
ictis habendis & ha-
ab omnibus volu-
s) rata, grata, ratas
tas, & omnia sancta
a & illibata, hocque
m, tum si monumen-
nostræ literæ, & in-
menta incendio vel
vis alio casu deperie-

mögen Nahmen haben/
wie sie wollen / ferner alle
ihre Güter / Gebräuche/
Conventiones und Pacta
mit der Universität/ unter
sich selbst/oder andere Din-
ge betreffend (die alle/gleich
als wenn sie hier von Wor-
te zu Worte wären beniehm-
met und aufgeschrieben
worden/ wir als beniehmte
und aufgeschriebene von
allen wollen gehalten wis-
sen) auf das neue/ und die-
ses zwar gantz unverbrüch-
lich bestättigen und
soll alles dieses / sofern
unser Privilegium oder In-
strument durch einen
Brand oder andern un-
glücklichen Zufall solte ver-
lohren gehen / dennoch
von uns bekräfftiget und
versichert bleiben.

tibus sub nostram sacrique Romani Imperii singularem protectionem defensionemque suscepimus, & vigore harum literarum in praesentia certa ex scientiae ac nostrae Imperialis potestatis plenitudine suscipimus: Et volumus jubemusque, ut Universitas saepe dicta non tantum a nemine concutiatur, vexeturque, sed &, ut in pristino, & hactenus habito statu conservetur & privilegiis ante hac illi concessis in summa quiete, quam studia requirunt, utatur. Porro, ut & nostrum illa erga se paternum amorem & optimam affectionem (quam erga ejusmodi doctorum hominum habere Collegia nos decere, & cum primis praeclarum esse putamus,) experiatur; Volumus omnia Privilegia, Jura, *bona, libertates, immunitates, indulta,* conces-

net gewissen der Käyse
chen Majestät zuko
menden Vollmacht in u
sern Schutz und Prote
on nehmen. Wir wol
und befehlen diesemna
daß offt bemeldete Stu
nicht allein von iederm
in Ruhe und Friede gel
sen/sondern auch/damit
in dem vorigen und bis
gesehenem Stande
halten werde/ und die P
vilegia, so ihr vor die
verliehen worden/ in ei
den Studiis gemässen R
he genüsse. Damit
ferner unsere Väterl
Zuneigung gegen sich u
die höchste Affection(
wir gegen so gelehrter L
te Collegia mit dem g
sten Ruhme haben solle
ersehen könne: So wol
wir alle von den Päbs
und Römischen Käyse
unsern Vorfahren/ u
auch der Sächsischen H
tzoge/ als Stiffter die
Hohen Schule/ gesche
te und durch ihre Frey
verliehene Privilegia

siones, gratias, exemptiones, protectiones a pontificibus & Imperatoribus Romanis, nostris prædecessoribus, ducum item Saxoniæ, Auctorum & Fundatorum hujus Scholæ, liberalitate, oblatione ac donatione illi oblata, concessaque; Præterea omnia alia bona, consuetudines, conventiones & pacta inter Universitatem, vel ipsius personas, & membra, vel res pertinentia & respicientia quocunque modo (quorum omnia, cognomina, tenorem perinde ac si præsentibus his ab verbum essent inserta & scripta pro insertis ac scriptis, ac diserte dictis habendis & haberi ab omnibus volumus) rata, grata, ratas gratas, & omnia sancta firma & illibata, hocque etiam, tum si monumenta nostræ literæ, & instrumenta incendio vel quovis alio casu deperie-

mögen Nahmen haben/ wie sie wollen / ferner alle ihre Güter / Gebräuche/ Conventiones und Pacta mit der Universität/ unter sich selbst/oder andere Dinge betreffend (die alle/gleich als wenn sie hier von Wort zu Worte wären benennet und aufgeschrieben worden/ wir als benehmte und aufgeschriebene von allen wollen gehalten wissen) auf das neue/ und dieses zwar gantz unverbrüchlich bestättigen und soll alles dieses / sofern unser Privilegium oder Instrument durch einen Brand oder andern unglücklichen Zufall solte verlohren gehen / dennoch von uns bekräfftiget und versichert bleiben.

rint, tantum illarum rerum omnium usus habitus ac continuatus appareat, esse & manere volumus.

Ultro, & quod dicitur, motu proprio ex certa scientia &, qua fungimur, autoritate Imperiali & ejus plenitudine illa omnia confirmamus, & si quæ ex iis nova videbuntur, ea quoque volentes dedimus, concessimus, quædam etiam restituimus, & redintegravimus, tenore harum redintegramus, damus & restituimus, approbamus, omnesque consuetudines adversum prædictam universitatem Lipsiensem & contra ejus libertatem ac immunitatem introductas, quovis modo laxamus, cassamus ac tollimus, ita, ut etiam, si quid deficiat, vel in jure vel in facto, si quid forte tale intervenisse dici possit, ex potestate nostra plena [illegible]amus.

Solches alles thun wir nun nach unsrer Käyserlichen Hoheit und Vollmacht von freyen Stücken, und so etwas von denselben, solte neu zu seyn scheinen, so haben wir solches mit unserm Vorbewust gethan; etwas haben wir auch verneuert und verneuren, geben und approbiren es laut dieses, alles aber, was wider besagter Universität zu Leipzig Gewohnheiten und eingeführte Freyheiten läufft, heben und stossen wir auf alle mögliche Arth und Weise um; so gar, daß wir auch alles, vermöge unsrer vollkommenen Macht, so etwas annoch ermangeln solte, kräfftig und vollkommen zu machen gesonnen sind.

Und

Ac quia decet Imperatorum beneficia plena ac larga esse, post enumerata illa omnia nunc primum & de novo damus, concedimusque omnibus Doctoribus, Magistris & ibi discentibus discipulis, ut posthac præter dicta Privilegia, & quæ Jura illis tam Pontificia quam nostra Cæsarea impartiuntur & tribuunt, etiam omnibus Privilegiis, Libertatibus, immunitatibus, gratiis & exemtionibus, datis & concessis tam a nostris prædecessoribus, quam Pontificibus Romanis docentibus & discentibus in omni disciplinæ ac doctrinæ genere Paviensi, Bononiensi, Senensi, Patavino, Papiensi & aliis totius Italiæ, Germaniæ & Galliæ Gymnasiis universalibus quibuscunque olim & quandocunque concessis ac datis, quæ o-

Und weil die Wohlthaten eines Käysers billig vollkommen gnädig seyn sollen, so geben wir, über die bereits erzehleten, auf das neue allen Doctoribus Magistris und Studierenden völlige Macht und Freyheit, daß die Universität Leipzig über bißher besagte Privilegia, und so wohl von Päbstlicher als unsrer Käyserl. Seite erhaltener Gerechtigkeit, aller von unsern Vorfahren und Römischen Päbsten den Lehrern und Lernenden der Universität Pavia, Bononien, Paris, Padua, und andern so wohl in Italien, Teutschland und Franckreich befindlichen Academien, ertheileten und gegebenen Privilegiis, wie auch Freyheiten, sie heissen, wie sie wollen, genüsse, welches wir alles, gleich als wenn es von Wort zu Worte wäre aufgeschrieben worden, vor aufgeschrieben wollen gehalten haben; hierzu wollen w

mnia perinde, ac si ad verbum inserta essent, pro insertis habere volumus, & ipsa dicta Lipsiensis Universitas utatur fruaturque omnibus ac singulis supra dictis perpetuam Imperialis roboris firmitatem, adjiciendo, omnemque, quod vocant, defectum tam juris quam facti supplendo.

Nostro hoc Cæsareo edicto in perpetuum valituro, roburque habituro firmum statuentes & inhibentes, ne quis Princeps sive Ecclesiasticus sive secularis Dux, Marchio, Comes, Baro, Senatus, Nobilis, Communitas sive Universitas horum quorumcunque in quacunque dignitate, officio aut statu ille constitutus, & Sacro Romano Imperio subjectus dictam Universitatem literariam sive *Gymnasium Lipsiense, eique subditos*, perso-

wir nun beständig Käyserlich Macht ... geben/und alle defect... ris und facti (wie m... get) ersetzen.

Wir befehlen all... warnen mit unserm ... serlichen beständigst... tigen Edict; es woll... weder ein geistlicher ... weltlicher Fürst / ... ein Marggraf / ... Freyherr / Raths-Co... um, Edelmann ode... andere dem H. Röm... Reiche unterworffe... niversität erkühnen / ... nannte Hohe Schu... Leipzig / und ihr a... gende Personen / der ... ctorem, die Decanos, ... ctores, Magistros, ... denten / nebst allen ... ihr zugehörigen S...

nas, Rectorem, Decanos, Doctores, Magistros & Scholasticos, & omnia ejus corporis membra qualiacunque & illorum omnium successores in infinitum in libertatibus, immunitatibus, privilegiis, concessionibus, consvetudinibus, indultis, gratiis, transactionibus, statutis legitime & rite introductis, reditibus, proventibus, donationibus hactenus habitis, a nobisque approbatis, ratificatis, tum etiam de novo ex plenitudine potestatis nostræ datis ac concessis turbare, molestare, impedire, impressionem in illam facere vel actionem insolitam illis audeat imponere.

und dero Nachkommen/ in ihren auf ewig zithero verliehenen/ von uns approbirten/ ratificirten/ und vermöge unsrer Käyserlichen Macht auf das neue gegebenen und verliehenẽ Privilegiis und Freyheiten/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ zu turbiren oder zu kräncken/ oder etwas gegen dieselben anzufangen.

Quare & tibi inclyto Viro MAURITIO Saxoniæ Duci ac Imperii Electori & tuis successoribus universis & singulis *mandamus: ut, quia dicta Universitas* in ci-

Dahero wir auch dir/ MAURITI, Hertzoge zu Sachsen und des Römischen Reiches Churfürsten/ wie auch allen und jeden deinen Nachfolgern entbiethen: Du woll

vitate tua Lipsiensi coiit, & Majorum tuorum & tuo favore & liberalitate cœpit, coaluit & conservata est, ad petitionem & requisitionem dictorum, Rectoris, Decanorum & aliorum ad universitatem pertinentium, vice & Nomine nostro illos, res, jura & Privilegia illorum tueri, defendere ac conservare velis, neque permittere, ut contra æquitatem, jus fasque a quoquam molestentur, turbenturque, & ne contra illorum privilegia ac Jurisdictiones quis modo quoque quidquam attentet.

Liceat ergo nulli hominum hoc nostrum instrumentũ, sive paginam nostræ protectionis, confirmationis, innovationis, concessionis Privilegiorũ, gratiæ, indulti ac voluntatis nostræ infringere, illique temere se opponere. Si quis vero talis,

auf ergangenes Bitten d[illegible] Rectoris, der Decanoru[m] und andrer Universität Glieder / im Nahmen u[nd] an statt unsrer dieselben i[h]re Gerechtigkeiten und Pr[i]vilegien schützen und [illegible] halten suchen / auch [illegible] geben / weil doch diese Uni[-] versität in deiner Sta[dt] Leipzig ihren Anfang [ge]nommen / und durch [illegible] Deinigen Gunst [und] Freygebigkeit erh[alten] worden ist / daß sie von [illegible] manden wider Recht [und] Billigkeit beunruhig[et] [o]der in ihren Rechten [und] Privilegien auf einige Ar[t] und Weise gekränck[et] werde.

Es lasse sich also [nie]mand gelüsten / dieses uns[er] Instrument / oder auf da[s] neue bekräfftigte und ve[r]liehene Privilegium, um[zu]stossen / und sich demselbe[n] freventlicher Weise zu o[p]poniren. Solte aber ein[er] gefunden werden / der [illegible] unterfangen wolte / e[illegible]

qui contra quid tentare incipiat, inveniatur, quique contra personas, res & jura Universitatis quidquam violenter cum injuria, vel alias quocunque modo facere, & illam libertatibus & aliis suis privilegiis & reditibus percipiendis, sive aliis quibuscunque turbare, & inquietare audeat, ille sciat, se non tantum utriusque Juris pœnis obnoxium fore; sed etiam præterea nostram indignationem gravissimam & viginti Marcarum auri puri mulctam, toties, quoties tale quid fecerit, ipso facto sic incursurum esse, ut dimidium Cæsareo nostro fisco & reliquum dimidium offensis, turbatis & aliquid passis, irremissibiliter pendere debeat. In horum omnium fidem ac consummationem has sigillo nostro communiri mandamus. Datæ in Civitate nostra Imperiali Augusta. Anno 1548.

dawider einzuwenden/ und der wider die darinnen genennte Personen/ Sachen und Gerechtigkeiten der Universität/ etwas mit Gewalt und Unrecht/ oder auf andere Art und Weise unterfangen / und ihren Privilegiis oder Einkünfften/ oder sonst iemand schädlich seyn wolte ; der wisse / daß er nicht allein in die Straffe beyder Rechte verfallen / sondern auch unsere höchste Ungnade nebst einer Gold-Straffe von 20. Marcken so offt/ als er etwas tentiren wird/ solcher Gestalt nach sich ziehen werde / daß die eine Helffte allemahl der Käyserlichen Kammer/ die andere aber denen auf das höchste Beleidigten auszuzahlen. Wie wir denn zu mehrer Bekräfftigung und Vollbringung dieses mit unserm Siegel bestättigen. Gegeben in unserer Käyserlichen Residentz / Anno 1548.

Im übrigen ist noch dieses zu mercken / daß ein Studente / wenn er irgend eines Delicti wegen von den Häschern ausser der Universität Jurisdiction eingezogen wird / nicht allein honett gehalten / sondern auch ohne einige Beschädigung eingeführet / ja den Augenblick / so bald es die Universität verlanget / ausgeliefert werden soll.

So behalten auch diejenigen graduirete Personen / die sich auf einige Zeit der Stadt begeben / bey ihrer Zurückkunfft völlig ihre Privilegia, nur müssen sie sich zuvor bey dem Rectore Magnifico wieder melden. Die Universität selbst hat vor allen andern Protestantischen den Vorzug und Rang nach der Reformation erhalten.

Endlich erkennet sie von den hohen Sächsischen Judiciis kein anders als das hochlöbliche Ober-Consistorium in Dreßden vor ihr Supremum Judicium, und ist nicht obligirt / vor das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig zu stehen.

Das Zehende Capitel.

Von den Personen / so zu der Universität gehören.

Es ist hierum viel Streitens und disputirens gewesen / auch nicht eher die Sache ausgemachet worden / biß Churfürst Christian der Andere eine eigene Commission angestellet / und endlich unter der Academie zu stehen und ihre Privilegia zu geniessen folgende Personen ernennet hat.

1. alle Studenten / so sich allhier aufhalten und immatriculiret worden / und [illegible]

allen Facultäten; Dabey hindert nichts/ ob sie Docentes oder Discipuli, verehliget oder noch im freyen Stande sind. Ingleichen alle diejenigen die sich Studiorum causa, oder was mit solchen eine Connexion hat/ auf der Academie befinden.

II. Alle graduirte Personen/ als

Baccalaurei.
Magistri.
Licentiati.
Doctores.

zwar aus allen Facultäten. Ihnen sind zu ellet.

Ihre Weiber.

Ihre Kinder beyderley Geschlechts.

Ihre Wittwen/ wie auch die Wittwen derjenigen/ welche von den Studiis sich genähret haben.

Ihre Schreiber und Famuli, so bey der Universität eingeschrieben worden sind.

NB. So einer von diesen bey dem Rath das Bürger-Recht erlanget/ ist er doch selben bloß in Realibus, nicht aber in Personalibus unterworffen.

III. Alle Advocaten/
Procuratores,
Notarii, sie mögen graduiret oder nicht graduiret seyn/ wenn sie nur bey der Universität immatriculiret.

IV. Die Pedelle.

V. Die Boten/ welche zu den Studenten und Universitäts-Verwandten geschickt/ oder von diesen erfodert werden.

VI. Dieser ihre Verwandten so wohl in linea ascendenti, als descendenti und collaterali, als

Eltern/
Kinder/
Brüder/
Schwestern/

wenn sie kommen die Ihrigen auf der Academie zu besuchen/ da sie denn 8. Tage lang der Privilegien zu geniessen haben/ doch müssen sie binnen dieser Zeit kein Gewerbe oder Handthierung treiben/ hingegen aber sind aller Privilegiorum und Gerechtigkeiten unwürdig geschätzet worden:

α) die solchen selbst renunciret haben/

β) die sich mit Missethaten beflecket/ und solcher überwiesen worden.

γ) die nicht studiret/ oder sich von den Studiis ernähret/ sondern andere Gewerbe getrieben.

δ) der Privilegirten ihre Kinder/ die den Studiis renunciret.

ε) Fechter/ welche Handwercks-Gesellen sind;

ζ) Apothecker-Gesellen und Jungen;

η) Alle Notarii, Procuratores und Schreiber/ welche nicht graduiret sind/ noch von der Universität ihrer Studien wegen ein Testimonium aufzuweisen wissen.

Das Eilffte Capitel.

Von einigen grossen Herren/ so bey dieser Universität das Rectorat geführet.

WJr wollen derselben so viel anführen/ als uns bekandt/ oder wir davon haben Nachricht einziehen können. Es sind aber nachfolgende Rectores Magnifici gewesen/ als

Hertzog Ulrich von Holstein/ 1595.
Hertzog Philippus Julius in Pommern A. 1602.
Hertzog Adolph Friederich zu Mecheln- burg A. 1605.
Hertzog Johann Philippus zu Sachsen Altenburgischer Linie A. 1612. und 1613.
Herr Georgius Ernestus von Schönburg. A. 1619.
Hertzog Jacobus zu Churland.
Domin. Janussius Ratzivil, Dux Byrzarum & Dubinkorum S. R. Imperii Princeps A. 1629.
Domin. Heinricus Decimus Junior Ruthenus, Dominus a Plavia, Grätz/ Krantzfelt / Gerau und Lobenstein/ A. 1641. und 1642.

Das Zwölffte Capitel.

Von einigen Standes-Personen/ so bey dieser Universität den Gradum Magisterii und Baccalaureatus angenommen.

JN was vor Würde und Ansehen vor diesen die Gradus honorum Philosophicorum bey der U

versität Leipzig gewesen ist beydes daher zu schlüssen daß viele von Adel/ ja selbst etliche Fürstliche Standes-Personen solche gradus nach ausgestandenen Examinibus zu erhalten gesuchet; als auch daher daß er selbst den Doctoribus vorgezogen worden ist/ daß sichs viele in andern Academiis promovirte Magistri und Baccalaurei vor eine sonderbahre Ehre geschätzet/ wenn sie sich bey der Universität Leipzig habilitiren können. Wie dann von Cracau Cölln/ Maintz/ Erfurth/ Basel/ Heydelberg Rostock/ Wittenberg/ Franckfurth/ Jena und Helmstädt zu unterschiedlichen Zeiten Magistri und Baccalaurei dahin gekommen/ und weder Mühe noch Kosten gespahret/ in die Zahl der Leipziger Magistrorum und Baccalaureorum aufgenommen zu werden.

Wir finden aber von erstgemeldeten Adelichen Personen/ so in Baccalaureum promoviret/ nachfolgende: als

Herr Heinrich Marschalck von Bieberstein/ A. 1441.
Burgmann von Schellendorff. A. 1441.
Dietrich von Schönberg. A. 1444.
Heinrich von Bracke. A. 1450.
Nicol von Erdmannsdorff A. 1454.
Johann von Quernfort. 1455.
Otto Pflug von Eyter A. 1458.
Balthasar von Redern 1460.
Günther von Bünau 1463.
Nicol von Wolffersdorff. } 1465.
Johann von Breitenbach. }
Dietrich von Wolfframsdorff. } 1466.
Rudolph von Bünau. }

Joachim Vitzthum von Yphofen. 1467.
Potha, Freyherr aus Böhmen. 1468.
Johann Truchses. 1472.
Caspar von Schönberg. 1479.
Dieterich von Witzleben } 1480.
Heinrich von Bünau
Vincentius von Schleinitz. 1485.
Thilo von Trote. } 1486.
Dieterich von Brandenstein
Friedrich von Assenburg. 1489.
Günther von Bünau. 1503.
Melchior von Gersdorff. 1507.
Cunradus Tscherneck von Fres. 1513.
Nicol von Carlowitz. 1520.

Die Zahl derer, so in Magistrum promoviret, bestehet in sechs Adlichen Personen, derer Nahmen

Herr Heinrich Marschalck von Bieberstein. A. 1443.
Dietrich von Wolfframsdorff. 1474.
Nicol Vitzthum. 1478.

Herr Vincentz von Schleinitz. A. 1489. welcher nach diesem 1526. Bischoff zu Merseburg worden.
Johann } von Breitenbach. 1501.
Paul
Nicol von Carlowitz. 1522.

Was am meisten aber darunter zu bewundern, dieses: Daß auch ein Fürst von Anhalt, Nahmens Johannes den gradum Baccalaureatus angenommen.

Das Dreyzehende Capitel.
Von einigen bey der Univer sität Leipzig sich ereignenden Tumulten.

DJe Menge der Menschen ist wie ein Menge zusammengelauffener Wolcken die endlich in Donner und Bliz brechen: Denn wenn sie ein ander zu nahe kommen, er folget nichts anders als Uneinigkeit/ Kämpffen und Streiten.

Die Universität Leipzig ist davon nicht befreyt gewesen/ indem es offtermahls solche Händel gesetzet/ die ihr fast den völligen Untergang und Ruin zu dräuen schienen. Ich will nicht gedencken/ was sich zu Zeiten Lutheri vor ein Tumult erhaben/ da er mit himmlischen Kräfften versehen das Werck der Reformation, ob gleich unter Streiten / Disputiren und fast tödtlicher Feindschafft/ glücklich geendiget (weil dieses weitläufftig zu erlesen / allzuviel Raum hinweg nehmen möchte/) sondern nur zweyer Tumulte gedencke/ die so hefftig / als gefährlich gewesen.

A. 1482. war eine solche Negligence und Leichtfertigkeit sowohl in der Kleidung / als auch andern Aufführung bey den Studenten eingerissen / daß iederman darüber erstaunete / und hertzlich wünschete: es möchte doch dergleichen Uppigkeit Einhalt gethan werden. Diese Sache gelangte endlich vor Churfürst Ernestum und dessen Herren Bruder Hertzog Albertum, welche sofort der Universität durch Thilonem, damahligen Bischoff

:burg befehlen liessen / diesem Vorhaben zu
n / und die Studenten zu einer andern und
icheren Lebens-Arth anzuhalten.
:r damahlige Rector M. Andreas Frießner
ort das Consilium perpetuum zusammen for-
diese Sache mit den Professoribus zu überle-
und nach geschehener Uberlegung öffentlich
agen / es solle sich keiner mehr binnen einen
it in der damahligen schändlichen Kleider-
)t / nemlich mit grossen Federbüschen besteck-
üten / gestickten Unter-Wämsern / bunten Ho-
faltenen Brust-Lätzen / verschnittenen Wäm-
welche kaum den Halß und Nacken bedeck-
:urtzen Mänteln und unförmigen gehörnten
ıen antreffen lassen / die unter den Mänteln
rgene kurtze Wehren abschaffen / und sich son-
) vor schändlicher Entblösung des Leibes hü-

;ie nun bey grossen Mengen auch viel Unruhi-
öpffe gefunden werden / als ergieng es auch
r. Ein grosser Theil schrie: Dieses wäre
ie Unterdruckung der Academischen Freyheit
ehe / und also durchaus nicht einzugehen; Deß-
n geschahe es auch / daß sie das an die Kirch-
ren angeschlagene Patent abrissen / mit Füs-
aten / und dem Rectori tausend Dräuungen
ten / wofern er sich dergleichen zu thun noch fer-
nterstehen würde.
)er Rector berichtete solches sofort an den Chur-
:n / und erhielt den Befehl. Die Nahmen
: unruhigen Köpffe aufzuzeichnen / damit sie ge-
nder Massen abgestraffet werden könten.

Dieses aber war Oel ins Feuer gegossen/
sich die Studenten hierauf zusammen rottir
dem hefftigsten Eyfer vor des Rectoris H
men/ und dasselbe so wohl mit Prügeln al
nen zu bestürmen anfiengen/ auch so gar di
re mit Gewalt zueröffnen suchten/ welches
von dem Rathe aufgebothene Bürgersch
noch mit ihrem besten Gewehre verhinderte
Studenten zerstreuete.

Chur-Fürst Ernestus empfand dieses
gnädig/ und ließ hierauf bey Leib- und
Straffe verbiethen/ sich an der Person de
ris zu vergreiffen/ auch dabey zugleich eröff
er gegen bevorstehenden Michaelis-Marck
der selbst in hoher Person nach Leipzig kömt
der doch einige Räthe beordern würde/ di
zu untersuchen/ und die Rädelsführer ge
zu bestraffen. Dieser Befehl hat ein solche
cken unter die Studenten gebracht/ daß die
digen sofort heimlich davon gegangen/ die
aber sich fort des Churfürsten Befehl unte
haben.

Der andere Tumult Anno 1521. ist f
grösser gewesen als der erste. Es entsta
lich eine solche Uneinigkeit zwischen den S
und Handwerckern/ daß man fast den
Leipzig gesehen/ der einstens in Prage zu fi
wesen/ weil sich bereits die meisten resolvire
davon zuziehen/ wenn nicht bey Zeiten wä
tel gesuchet worden/ beyde Partheyen z
chen.

Der Streit aber selbst entstand wegen eines entleibten Studiosi, den ein Handwercks-Gesell darnieder gestossen / und davor ungestrafft durchgekommen war. Die Studenten waren hierüber so erbittert / daß fast niemand auf den Gassen vor ihnen sicher war; absonderlich massacrirten sie alles / was eine Handwercks-Ader rühren konte / wiewohl diese gleichfalls vielen aufpasseten / und solche nieder stiessen.

Bey so gestalten Sachen und zerrüttetem Zustande der Universität, foderten die von Adel und andere vornehme Leute ihre Kinder nach Hause / die sich dazumahl studierens halben auf der Universität befanden; Vornehmlich da täglich Schmäh-Schrifften auf die Universität und den Rath angeschlagen / und die Studenten selbst encouragiret waren: Die Pragische Resolution zu ergreiffen und Leipzig völlig zu verlassen. Wiewol der grosse GOTT dieses verhindert / da er ein Mittel zeigete / daß beyde Theile befriediget wurden / und die Studenten völlige Satisfaction erhielten.

Die Ubrigen kleinen Tumulte zu erinnern / so sich nach der Zeit begeben / erachte vor unnöthig / weil man bereits an diesen zweyen sehen kan; was Haß und Feindschafft auszurichten vermögend ist / und wie bey erbitterten Hertzen weder auf Hohe noch Ehr und Glücke regardiret wird.

Das Vierzehende Capitel.
Von den itzt-lebenden Herren Professoribus auf der Universität Leipzig.

DIe itzigen Herren Professores, welchen GOtt das Glück verliehen, das dritte Academische Jubel-Fest unter dem Rectore Tit. pleniss. Magnif. Hn. D. Augusti Quirini Rivini, Lips. Pathol. & Botanic. Prof. Publ. mit zu celebriren, sind diese:

In der Theologischen Facultät

I. Ordinarii

Hr. D. Adam Rechenberg, Augustob. h. t. Dec.
Herr D. Johann Olearius, Hallensis.
Herr D. Thomas Ittig. Lipsiens.
Herr D. Gottfried Olearius. Lipsiens.

II. Extraordinarii

Herr D. Johann Cyprianus. Polon.
Herr D. Johann Schmidt, Wratisl. Siles.

Zu der Theologischen Facultät gehören auch die Herren Professores Ebraicæ Linguæ, und sind diese

I. Ordinarii,

Herr D. Gottfried Abicht, Thur.
Herr L. Christian Ludovici, Landsh. Siles.

II. Extraord.

Herr M. Johann Benedict Carpzov Lips.
Herr M. Johann Gottlob Pfeiffer, Misen.

In der Juristischen Facultät sind folgende:

Herr D. Lüder Mencke, Facult. Jur. Ordin. und Decretalium Professor Publicus.

Herr D. Gottfried Nicolaus Ittig. Lips. Codicis Prof. Publ.

Her

Herr D. Johann Christoph Schacher/Lips. Instit. Profess. P.

Herr D. Johann Friedrich Olearius, Lips. Tit. de V. S. & R. J. Prof. P.

Herr D. Gerhard Gottlieb Titius.

In der Medicinischen Facultät:

I. Ordinarii

Herr D. Johann Bohn. Therapeut. Prof.

Herr D. Augustus Quirinus Rivinus, Lips. Pathol. & Botanic. Prof. Publ. h. t. Academ. Rect.

Herr D. Willhelm Pauli, Lipsiensis, Anatom. & Chirurg. Prof. Publ.

Herr D. Policarpus Gottlieb Schacher/ Lips. Prof. Path.

II. Extraordinarii

Herr D. Michael Ernst Etmüller

Herr D. Johann Christoph Lehmann

Herr D. Martinus Naboth.

In der Philosophischen Facultät sind diese Herren Professores:

I. Ordinarii

Herr L. Christ. Ludovici Org. Arist. Prof. h. t. Decanus.

Herr Christoph Pfautz/Prof. Mathem.

Herr D. Johann Cyprian, Prof. Physic.

Herr D. Johann Schmidt/ Prof. Eloqv.

Herr M. Joh. Henricus Ernesti, Poes. Prof.

Herr M. Gottlieb Hardt Dial. & Metaph. Prof.

Herr D. Johann Burchard/ Mencke, Histor. Prof. Publ. Consiliar. & Historiographus Regius.

Herr D. Christian Friedrich Börner/ Dresd. Lat. & Græc. Lingv. Prof. Publ.

Herr D. Christian Schelle/ Moral & Polit. Prof. Publ.

Herr M. Ulricus Junius. Ulm. Prof. Math.

II. Extraordinarii

Herr M. Ludovicus Christian Crell.

Das Funffzehende Capitel.

Von den bey der Universität gehaltenen Jubilæis.

Lob- und Danck-Feste sind dem grossen GOtt der süsse Geruch/ und die Menschen/ so dieselben anstellen/ können sich dabey versichert halten/ daß sie mit einem solchen Opfer mehr ausrichten als vielen weltlichen Solennitæten/ die doch nichts anders/ als eitler Rauch und vergänglicher Schatten sind. Die Universität zu Leipzig bedachte dieses gleichfalls/ darum begieng sie nach Verfliessung hundert Jahre von der Fundation an/ ihr erstes Jubilæum oder Jubel-Jahr mit gebührender Devotion und andächtigen Ceremonien; weiter aber findet man davon nichts aufgezeichnet/ so anzuführen remarquable wäre. das andere wurde mit gleicher Bezeugung auf Bewilligung und Anordnung der hohen Landes-Obrigkeit celebriret. Den Sontag vorher [illegible] in beyden Haupt-Kirchen eine weitläufftige Predigt von dem Anfange und Ursprung/ Wachsthum/ Zufällen/ Wiederwärtigkeiten und Nutz der Universität Leipzig gepredigt/ [illegible] [illegible] zugleich [illegible]

[illegible]

innerungen gegeben: Es solte dem grossen GOtte vor die unschätzbahre Gnade demüthigst dancken/ daß er das helle Licht des Evangelii in diesen Landen aufgehen lassen/ und auch diese Universität aus den Egyptischen Finsternissen des Unglaubens gerissen/und ein lichtes Gosen des wahren Glaubens in selbige versetzet/ welches nach der Zeit Käyser/ Könige/ Fürsten und Herren gezeuget und als eine fruchtbahre Mutter auferzogen und erhöhet hat.

Die gehaltenen Jubel-Predigten wurden nachmahls auf vieler Begehren absonderlich in den Druck befördert; man findet sie auch bey D. George Weinrichs zusammen gedruckten Leichen-Predigten Ersten-Theiles/ itzo aber sind sie unter dem Titul Academia Lipsiensis Rediviva nebst allen andern desselbigen Jubilæi vorgelauffenen Academischen Solennitæten beysammen zu finden.

Es beehrten aber dieses andere Jubel-Fest mit ihrer hochansehnlichen Gegenwarth nachfolgende Abgeordnete. Von wegen ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hertzog Christian dem andern war zugegen:

Herr Gottfried von Wolffersdorff Erb- und Gerichts-Herr auf Marckersdorff und Dölitz/ Hauptmann auf dem Schloß Weissenfels/ und Churfürstl. Sächß. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig wohl verordneter Assessor.

Von dem Hochwürdigsten/ Durchlauch-

tigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johan Georgen/ Hertzoge zu Sachsen/ Postulirten Administratore des Stiffts Merseburg und dies Universität Concellario, war abgeordnet:

Herr Nicolaus Sack Erb- und Gerichts Herr auf Dolnitz am Berge.

Im Nahmen des Hoch-Ehrwürdigen Thum-Capitels zu Merseburg waren gesandt:

Herr Albertus von Kötzschwann
und
Herr Eustachius Müller J. U. D.

Und dann wegen der löblichen Universität Wittenberg wohneten diesem Jubilæo bey

Herr Leonhard Hutter S. S. Theol. D. und Prof. Publ.

Herr Bartholomæus Reußner J. U. D. und dieser Facultät Ordinarius und P. P.

Herr Daniel Sennert Med. D. und P. P.
und
Herr D. Jacob Martini, Professor Logices.

Nach gemachtem Anfange zu diesem Freuden Feste durch die Predigten/ wurde den 4. Decemb. mit allen Glocken geläutet/ und das grobe Geschütze auf der Festung Pleissenburg der Universität zu Ehren gelöset.

Hierauf giengen die eingeladenen und obgemeldeten Chur- und Fürstlichen so wohl des Stiffts Merseburg und der benachbahrten Universität Wittenberg/ Gesandten/ wie auch andere vornehme Standes- und ansehnliche [illegible] Personen/ nebst dem gantzen [illegible]

nicht weniger der Aeltesten und vornehmsten aus gemeiner Bürgerschafft in die Pauliner-Kirche.

In derselben wurden zwey Lateinische Orationes, beyde

De origine, incrementis & fortuna Academiæ Lipsicæ

Vom Ursprung/ Wachsthum und Zustand der Universität Leipzig

gehalten/ und zwar geschahe die erste in ungebundener Rede/ von

M. Johann Friedrichen/ Utriusque Linguæ und Historiarum Professore Publico,

die andere aber von

M. Cunrad Bavaro, Poëtices Prof. Publicô

in gebundener Rede bey grosser und ungewöhnlicher Versammlung vieler Menschen.

Der Actus wurde auf diese Arth wie er angefangen wurde/ nemlich mit einer stattlichen Music und Loßbrennung des Geschützes/ geendiget.

Auf dieses wurden die Chur- und Fürstlichen nebst den andern Gesandten und Anwesenden vornehmen Gästen unter dem Geläute aller Glocken in das Fürsten-Hauß zu einem Prandio Seculari begleitet/ welches mit sonderbahrer Solennität und vielen Glücks-Wünschen so wohl vor des gantzen Durchl. Hauses zu Sachsen/ als hiesiger Academie und der Stadt Leipzig glücklichem und gedeylichen Wohlergehen angefangen/ und mit aller anwesenden hoher und vornehmer Gäste Freuden-Bezeugung geendiget wurde.

Auf dieses Prandium ist der Universität von der

Ro

Rath zu Leipzig X. Eymer und derselben ankommenden fremden Gästen XXIV. Stübgen Wein/ dem Convictorio aber 2 Faß Torgauisch Bier geschencket worden.

Itzo ist nun das dritte grosse Jubel-Fest erschienen/ darinnen/ wie allemahl geschehen/ zuerst mit dem grossen GOtte geredet/ und am Vergangenen ersten Sonntage des Advents viel davon erzehlet/ auch selbigen vor dessen gnädigste Erhaltung gedancket/ und um ferneren Schutz und hohe Protection gebethen worden ist.

Mittwochs als den 4. Decemb. und am ersten Feyertage des Jubel-Festes donnerten früh um 5. Uhr die Stücke unter Läutung aller Glocken auf der Festung Pleissenburg; so wurde auch von den Kirchthürmen mit Trompeten und Paucken musiciret/ und gegen 7. Uhr/ als man den letzten Puls geläutet/ erhoben sich die Herren Abgesandten und Herren Abgeordnete/ als nemlich

Von wegen ihrer Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Friedrich Augusts

Herr Gottlob von Neuditzsch/ General Lieutenant und Gouverneur der Stadt Leipzig.

Von wegen ihrer Königl. Maj. in Polen und Chur-Printzl. Durchl. zu Sachsen

Herr George Friedrich von Hopfgarten Obrister und Commendant der Festung Pleissenburg.

Von wegen ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels

Herr Ernst von Gustedt/ Hof-und Justitien-Rath.

Von wegen Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Naumburg

Herr Ernst Friedrich von Eberstein/ Hof-Justitien-und Consistorial-Rath.

Von wegen des hohen Stiffts Meißen

Herr Heinrich Becker von Rosenfeld Dom-Herr.

Von wegen des hohen Stiffts Merseburg

Herr Balthasar Willhelm von Gaffran Dom-Dechant und Hof-Rath

und

Herr D. Ludwig Adolph Zech, Dom-Herr und Hof-Rath.

Von wegen der Universität Wittenberg

Herr Caspar Löscher/ S. S. Theol. D. & Prof. P. Primarius, wie auch General-Superint.

Herr D. Johann Heinrich Berger, Ordinarius und Appellation-Rath.

Herr D. Gottfried Berger, S. Königl. Maj. Leib-Medicus und Prof. Medic. Primarius und z. z. Pro-Rector Magn.

und

Herr Joh. Christoph Wichmanshausen Professor Lingv. Oriental.

Von wegen der löblichen Universität Jena

Herr Geheimde und Appellations-Rath Herr Engelbert von der Burch

Von wegen der löblichen Universität Halle

Herr D. Stahl

und

Herr Rath Ludewig.

Von wegen des Zeizischen Stiffts

Herr D. Johann Schmidt. Prof. Publ.

Durch die dazu erwehlte Marschalle.

Herr M. Christian Benedict. Carpzov, Lipſ.

Herr M. Johann. Gottlieb Ittig. Lipſi.

Herr M. Christoph Schrader, Dresd.

Herr M. Joh. Hieronymum Stenger, Lipſi.

Herr M. Carl Otto Rechenberg. Lipſi.

Herr Willhelm Ludwig Webern, Lipſi.

Herr Rivinum

Herr Valentin Schmidt, Lipſi.

Abgeholet/ und in die S. Niclas Kirche Solenniter geführet wurden/ der Jubel Predigt beyzuwohnen.

Der Ort wurde ihnen in dem Fürstenstuhle/ der Universität aber in dem Chore des Altars/ und in dem daselbst befindlichem Platze/ E. Hoch Edlen Raths-Collegio aber in ihren ordentlichen Stühlen angewiesen. Gegen 8. Uhr wurde der Anfang mit einer kleinen Musique gemacht/ nach diesen das Lied/ Es woll uns GOtt genädig seyn/ angestimmet/ hierauf so lange præludiret/ biß die Herren Gesandten und Abgeordneten insgesamt zu gegen waren/ und darauf Nun lob meine Seel den Herren ꝛc. theils dem Höchsten zu Ehren das angefangene Opfer weiter fortzusetzen/ theils auch sich zu desto inbrünstigerer Andacht zu bereiten/ mit vereinigten Hertzen/ und Munde gesungen.

Die

Diesem folgte die grosse Musique, so in dem Texte der Predigt/ nemlich in dem CXXXII. Psalm vom dreyzehenden biß zum 18. v. an/ bestand. Die Predigt selbst/ welche dem geneigten Leser hoffendlich ehestens durch den Druck wird communiciret werden verrichtete Tit. Herr D. Gottfried *Olearius, S. S. Theolog. Prof.* bey einer fast erstaunenden Menge fremder Studenten und anderer courieuxen Ausländer/ so sich insgesamt in Leipzig eingefunden/ dem Jubilæo beyzuwohnen.

Als nun dem höchsten GOtt vor allen Dingen der gebührende Danck vor die allergnädigste Erhaltung dieser Universität war abgestattet worden/ suchte man durch geistliche Psalmen/ und dem Te Deum laudamus unter dem erschütternden Knalle der donnernden Geschütze / worzu mit 2. Raqueten von dem Kirchhofe die Losung gegeben wurde/das Ende der Andacht in dem Gottes-Hause S. Nicolai zu machen/ und sich nach der Universitäts-Kirche zuerheben/ wohin die respectivè Herrn Herrn Abgesandte und Herren Abgeordneten nebst dem gantzen Rathe und den Vornehmsten einer florisanten Kauffmannschafft durch die oben genannte Marschälle/unter Trompeten und Paucken von dem Kirchthurme/geführet wurden/ worbey man noch diese löbliche Anordnung gemacht / und vor die fremden Standes-Personen/ und Studenten/ unterschiedliche Vor-Kirchen aufgerichtet/ damit sie die Academischen Solennitæten um so viel desto besser in Augenschein nehmen könten.

Vor die Respective Herren Herren Abg
ten und Herrn Abgeordneten war eine S
in Form eines Throns erbauet/ welchen
ben einnahmen/ so war auch das Accom
ment vor die andern hochgeehrten Memb
Corporis Academici nicht weniger schön a
sirlich angeordnet.

Der Anfang in der Pauliner-Kirche ge
wiederum durch eine vortreffl. Musique so d
rühmte Cunau/ Director Musices in Leipzig/ w
auch kurtz vorher in der Niclas-Kirche ges
componiret hatte. Nach solcher erfolgte die O
von Herr D. Johann Burchard Menck
stor. Profess. Public. Consiliar. & Historiog
Regio, darinnen er sonderlich von denen g
ten Männern/ welche Leipzig vor andern be
gemacht/ handelte/ und zugleich GOtt an
der Universität ihren Flor noch ferner zu
ten.

Nach geendigtem Actu wurden aberm
vor der Kirche gepflantzte Raqueten loßgez
und darauf die Stücke zum letzten mahl g
Sodann erhuben sich die Herren Abgesa
Herren Abgeordneten und Herren Deputirt
das Fürsten-Hauß / woselbst alle Colle
parte recht magnifique tractiret/ und bey den
sten und vornehmsten Gesundheiten allema
liche Stücke gelöset wurden.

Die fremden Studenten wurden gleic
nach erwünschtem plaisir tractiret / und nicht
verlassen / was nur der Universität lange Zeit

[illegible] Splendeur ie mehr und mehr ausbreiten solle.

Die Solennitæten zu vermehren/ brachten die in dem Convictorio sitzende Studenten eine propre Musique bey anbrechender Finsternüs/ die aber wegen einfallenden Schnee-Wetters erst den andern Tag auf dem Fürsten-Hauß zu aller Anwesenden höchsten Contentement unter der Direction Monsieur Hoffmanns gemacht wurde.

Donnerstags hierauf/ als den 8. ejusd. früh um 9. Uhr verfügte sich der Rector Magnificus abermahls in corpore nebst der gantzen Academie in die Pauliner-Kirche/ woselbst Doctores in der Theologisch-Juristisch- und Medicinischen Facultät creiret wurden. Die Herren Abgesandten und Herren Abgeordneten so am ersten Feyertage zugegen gewesen/ stellten sich itzo nebst E. E. Rathe gleichfalls ein/ und wurden durch die Herren Marschälle an ihre gewöhnlichen Oerter begleitet. Die Promovendi aber nahmen ihren Sitz in dem Untertheile der grossen Catheder.

Der Anfang zu diesen Solennitäten wurde durch eine absonderlich dazu verfertigte Ode gemacht/ nach welcher Herr Gottfried Olearius, SS. Theol. D. und Prof. Public. wie auch dasiger Zeit erwehlter Promotor, in der Theologischen Facultät nach einer kurtzen Oration mit allen sonst gewöhnlichen Ceremonien zwey Doctores Theologiæ creirte/ nehmlich:

Herr L. Johann Kiesling/ Grunhayn. Misn. auf der Churfl. Universität Erfurth Hebr. Lingv. Prof. Publ. der Kauffmanns-Kirche Pastor

rem, und des Consensus eines Evangelischen Ministerii Assessorem; und

Herr L. Joh. Laurentium Pfeiffer/ Thuringsh. Thuring. Pfarrherrn an der Prediger-Kirche zu Erfurth/ und des Consensus eines Evangelischen Ministerii Assessorem.

Nach Endigung dieses Ehren-Actus überließ der Herr Promotor seinen Platz Hn. D. Lüder Mencken/ welcher sofort die beyden Licentiatos juris ebenfalls promovirte. Solches aber waren vor diesesmahl zwey Leipziger Patricii, nehmlich

Hr. L. Joh. Abraham Rothe

und

Hr. L. Carol Gottfried Ittig.

Auf dieses vertrat der Decanus Facultatis Medicæ Herr Johann Bohn/ des letztern Herrn Promotoris Stelle/ und creirete sieben Licentiatos Medicinæ, nehmlich

Herrn L. Christian Friedrich Böttgern/ Lips.
L. George Friedr. Kuttenbergern/ Lips.
L. Joh. Casp. Küchlern/ Schmalk.
L. Joh. Christian Rothen.
L. Christian Jacob Seylern.
L. Elias Schöne/ Frauenst. Polon.
L. Gottfried Rothen/ Gorlicens.

Solches war kaum geschehen/ so wurden die sämtlich creirten Doctores nach dem Altar geführet/ woselbst sie so lange knien musten/ biß der Seegen über sie gesprochen worden. Auf dieses erfolgte die Procession abermahls nach dem Fürsten-Hause zwischen der im Gewehr stehenden Compagnien Soldaten/ vorhergehenden Musicanten und Lau-

tung der Glocken / woselbst eben, so magnifique, als den ersten Tag tractiret wurde.

Den dritten Tag erfolgte die Promotion in Magistrum, und war dieses was absonderliches / daß sie gleichfalls / (an der Zahl 75.) in der Pauliner-Kirche geschahe. Die Herren Abgesandten und Herren Abgeordneten wurden wiederum abgeholet / diesem Actu beyzuwohnen / und die Ceremonien blieben wie sonst unveränderlich / in dem sie von dem Herrn D. Johann Burchard Mencken / als Procancellario zu Licentiatis und von Hr. L. Christian Ludovici, als der Zeit Decano in der Philosophischen Facultät zu Magistris gemacht wurden.

Das Ende aller Solennitäten wurden abermahl mit dem Te DEum laudamus und Seegen geschlossen / worauf sich die Herren Abgesandten nebst den Herrn Abgeordneten und dem Corpore Academico, wie die ersten zwey Tage geschehen / nach dem Fürsten-Hause verfügten / und daselbst ebenfalls das Ende der prächtigen Collation machten.

Sonst hat man viel Verse und Gratulationes bey diesem Jubilæo der Universität zu Ehren verfertiget; Wobey zugleich auf Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen ein artiger Panegyricus von dem bekandten Corvino verfertiget worden / der so nett geschrieben / als angenehm zu lesen. So sind auch die Solennitäten durch eine von Monsieur Heinichen componirte Opera annoch vermehret / und in einem absonderlich verfertigten Epilogo , so wohl dem Allerdurchlauchtigsten Königlichen Polnischen und

Churfürstlichen Hause die euserste submission, als auch der weltberühmten Universität die schuldigste Reverenz gemacht worden.

Wie es auch zu geschehen pfleget / daß bey Academischen Solennitäten Apollo gemeiniglich seinen Musen durch die Finger zu sehen pfleget / also geschahe solches gleichfalls allhier. Denn viele suchten den Affect der innigsten Freude recht natürlich zuentwerffen / deßwegen erfülleten sie nicht allein die Lufft mit einem vermischten Jauchzen / sondern liessen auch die auffsteigenden Feuerwerckgen eine neue Probe davon ablegen. rc. rc.

Weiter weis ich nichts mehr / als daß den grossen GOtt bey dem Ende dieser Beschreibung ersuche: Er wolle die durch dessen Gnade fast in der gantzen Welt nunmehr bekandte Universität Leipzig doch auch ferner in seinen hohen Schutz und Protection nehmen / derselben das reine Licht des Evangelii auch noch ferner vergönnen / und wie sie gantz unschätzbahre Wohlthaten von dem Durchlauchtesten Chur-Hause Sachsen erhalten / solches in beständigem Flor und unverrücktem Splendeur erhalten.

Vornehmlich lasse sich die höchste Allmacht den Großmächtigsten König der Pohlen / und Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen unsern allergnädigsten

Kö-

König und Herrn in seinen grossen Schutz befohlen seyn. Er schencke diesem Helde/ dessen weltgepriesene Großmuth nunmehr alle düstern Wolcken des Unglücks schon längst getrennet / und Ihm in den entlegensten Oertern Admiration und Hochachtung zugezogen/ ewig-gleiche Jahre/ und lasse uns noch lange nicht bey verfinsterten Augen und Hertzen den so allergnädigsten und eines langen Lebens würdigsten AUGUSTUM beklagen. Wie die Seele der Großmächtigsten Königin/ unserer allergnädigsten Königin und Frau an seiner Majestæt höchstschätzbahrste Seele verknüpffet ist/ als verknüpffe auch ich (wo es ohne das Laster der Verwegenheit geschehen kan / grosse Sachen mit kleinen zu verbinden) meine letzten Worte mit einem gleichen unterthänigsten Wunsche/ worbey Ihre Hoheit die Königliche Frau Mutter mit dem allereusersten Respecte ebenfalls mit einschlüsse.

Du aber/ unschätzbarster Printz/ eintziges Vergnügen Deiner Hohen Eltern/ und blühende Hoffnung Deiner getreuesten Unterthanen/ der Du selbst von dem Himmel mit den Augen der Verwunderung und

innigsten Liebe betrachtet wirst/ lebe/ wachse und regiere einst/ als ein gnädigster und Großmächtigster Landes-Vater. Der Himmel siehet auf Dich/ auswärtige Länder bewundern Dich/ und Deine zukünfftige getreuste Unterthanen schicken tausend Wünsche um Dein theuerstes Leben und Wohl gen Himmel.

Kan ich Rosen und Granat-Aepffel mit tugendhaffter Schönheit und Klugheit vergleichen/ so ist es natürlich/ daß auch beyde mit Purpur blühen/ und mit Cronen wachsen. Du wirst/ vollkommenster Printz/ erlauben/ die itzo vorgebrachte Gedancken in nachfolgender unterthänigster Poesie etwas deutlicher zu erklähren.

Du bist/ Hochtheurer Printz/
der andre Salomon:
Der Schönheit wahrer Ruff/ so einst
von Ihm geschehen/
Läßt Dich in dieser auch demselben
ähnlich sehen.
An Weisheit war Er wohl des Himmels andrer Sohn/
Und DU läßt Dich bereits in seinem
Geist erblicken/

Weil

eil Witz und Blitz bey Dir auch
iederman entzücken.
ein Reichthum faßte fast den
Schatz der Erden ein/
nd Dir wird Welt und Glück auch
dieses propheceyn.
ein Königreich war dort das schön-
ste von der Erden/
ielleicht kanstu auch einst der
schönste König werden.

Endlich blühe und wachse auch die
eltberühmte Universität mit ihren ge-
hrten Säulen/ und sehe von dem Himmel
n beständiges Zeichen der Göttlichen Liebe
nd Gnade/ so können noch viel/ viel Länder
ie Seele der Wissenschafften / wie die Bie-
en den nutzbaren Safft vergnügter Blu-
ien/ in sich schlüssen; Beyneben lasse er auch
as kluge und verständige Raths-Collegium
it der gantzen werthen Stadt den itzigen
ustre unverändert behalten/ so wird das welt-
erühmte Leipzig/ wie itzo/ beständig gerüh-
iet und admiriret werden.

)(o)(

Register
Der vornehmsten Sachen.

A.

B.

Bur-

F.

E N D E.





